

**Teil 2**

**Ausschussvorlage WVA/18/47 – öffentlich –**

Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu den

**Gesetzentwürfen Drucks. 18/6268, 18/6291, 18/6492 und 18/6523  
– Hessische Tariffreue- und Vergabegesetze –**

18.	LAG Kommunalen Frauenbeauftragter	S. 130
19.	Hessischer Städtetag	S. 132
20.	Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Landesgruppe Hessen	S. 135
21.	Magistrat der Stadt Kassel	S. 146
22.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 148
23.	Magistrat der Stadt Wetzlar	S. 166
24.	Der Beauftragte der ev. Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 167
25.	Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden	S. 175
26.	Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	S. 177
27.	Gemeinsame Stellungnahme: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V. und NaturFreunde Deutschlands e.V., Landesverband Hessen	S. 178
28.	Magistrat der Stadt Marburg	S. 180



Die LAG im Internet:  
www.frauenbueros-hessen.de

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Wirtschaft und Verkehr  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

28. Januar 2013

#### Stellungnahme zu :

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tarifreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tarifreue- und Vergabegesetz, HTVG) -Drucks. 18/6268**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tarifreue- und Vergabegesetz) -Drucks. 18/6291**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge -Drucks. 18/6492**

**Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge -Drucks. 18/6523**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, als Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauenbüros zu den vorliegenden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sollte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, für deren Durchführung Steuergelder aufgewendet werden, die Chance genutzt werden, den Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes ins Wirtschaftsleben zu tragen.

#### **Sprecherinnengremium der LAG Hessischer Frauenbüros**

##### **Rita Czymai**

Frauenbeauftragte  
Rheingau-Taunus-Kreis  
Heimbacher Str. 7  
65307 Bad Schwalbach  
Tel. 06124/510-289  
Fax 06124/510-18289  
rita.czymai@rheingau-taunus.de

##### **Dr. Ute Giebhardt**

Frauenbeauftragte  
Stadt Kassel  
Rathaus  
34112 Kassel  
Tel. 0561/ 787-70 69  
Fax 0561/ 787-80 26  
frauenbeauftragte@stadt-kassel.de

##### **Brigitte Hartwig**

Frauenbeauftragte (HGIG)  
Landkreis Darmstadt-Dieburg  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt  
Tel. 06151/ 8811041  
Fax 06151/ 8811045  
b.hartwig@ladadi.de

##### **Anna Hesse**

Frauenbeauftragte  
Landkreis Kassel  
Wilhelmshöher Allee 64-66  
34119 Kassel  
Tel. 0561-1003-1540  
Fax 0561-1003-1527  
frauenbuero@landkreiskassel.de

##### **Bärbel Scheid**

Frauenbeauftragte (HGIG)  
Stadt Wiesbaden  
Hasengartenstraße 21  
65189 Wiesbaden  
Tel. 0611/31-4150, -4151  
Fax 0611/31-3930  
baerbel.scheid@wiesbaden.de

##### **Christa Winter**

Frauenbeauftragte  
Stadt Marburg  
Rathaus Markt 1  
35035 Marburg  
Tel. 06421/ 201 368  
Fax 06421/ 201 760  
christa.winter@marburg-stadt.de

Daher sind Regelungen zu begrüßen, die soziale Anforderungen zu einem Kriterium der Auswahl für die Auftragsvergabe machen und es so ermöglichen, ein Engagement von Unternehmen in diesem Bereich zu honorieren.

Wir begrüßen daher, wenn Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, ggf. über Frauenförderpläne bei der Entscheidung über einen Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Entgeltgleichheit. Diese ist aus unserer Sicht in einem Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge konkret zu verankern. Das sollte weitergehend als über die bloße Nennung der entsprechenden ILO-Kernarbeitsnorm, wie sie in einem Teil der Entwürfe enthalten ist, geschehen. Nach wie vor bestehen gravierende Entgeltungleichheiten zwischen Männern und Frauen, die dringend abgebaut werden müssen. Um hier voran zu kommen, sollte gegenüber den Unternehmen benannt werden, dass dies für die öffentliche Hand ein wichtige Fragestellung ist, die über Analyseinstrumente wie Logib-D oder eg-check konkret angegangen werden kann und sollte.

Ein weiteres Element der etablierten Arbeitsmarktstruktur, das sich stark zu Ungunsten von Frauen auswirkt, ist der Einsatz von prekärer Beschäftigung, insbesondere von Minijobs. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden häufig dazu genutzt, Tarifnormen zu unterlaufen. Es sollte daher sichergestellt werden, dass Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen, dies mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tun, und davon nur im Ausnahmefall abgewichen wird.

Diese Punkte sollten Gegenstand der jeweils vorgesehen Nachweise und Kontrollen sein.

Freundliche Grüße

für die Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer Frauenbüros



Dr. Ute Giebhardt



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses  
für Wirtschaft und Verkehr  
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 20.12.2013  
Ihr Zeichen: I A 2.4

Unser Zeichen: TA 045.01 UI/Ve  
Durchwahl: (0611) 1702-25  
E-Mail: ullrich@hess-staedtetag.de

Datum: 25.01.2013  
Stellungnahme 002-2013

## **Landtagsanhörung zu Gesetzentwürfen aller Fraktionen zum Hessischen Tariftreue- und Vergabegesetz**

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge - Drucks. 18/6492;**

**Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge - Drucks. 18/6523;**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) - Drucks. 18/6291;**

**Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) - Drucks. 18/6268**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schnier,

für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorgenannten Gesetzentwürfen bedanken wir uns, wenngleich wir die nur kurze Anhörungsfrist beanstanden müssen.

Wir sehen in den diversen Entwürfen den Versuch das Thema „Tariftreue“ bei öffentlichen Vergaben nochmals zur anstehenden Landtagswahl wiederzubeleben. Die Positionier-

ungen der vorgelegten Gesetzentwürfe zum Vergaberecht gleichen weitgehend denen vor der letzten Landtagswahl.

Den **Entwurf der Regierungsparteien** haben wir nachstehend betrachtet.

Dieser enthält wenig neue Inhalte gegenüber den bisherigen Vorgaben. Nach unserer Bewertung besteht aus kommunaler Sicht derzeit allerdings kein dringlicher Handlungsbedarf. Ob die neue Regelung zur Tariftreue nunmehr den europarechtlichen Anforderungen genügt, begegnet weiterhin Bedenken.

Der in **Artikel I § 8** postulierte Vorrang privater Leistungen bei wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen muss allerdings im Zusammenhang mit § 121 Hessische Gemeindeordnung kritisch betrachtet werden.

Zum **vergaberechtlichen** Teil des Entwurfs der Regierungsfractionen:

Vor fünf Jahren hatten wir zu den diversen Gesetzentwürfen, insbesondere des der Landesregierung nach ausgiebiger Beratung in Präsidium und Hauptausschuss hinsichtlich der Regelungen zur Tariftreue folgende Position vertreten:

„Der Hessische Städtetag befürwortet gesetzliche Initiativen die gewährleisten, dass die Tariftreue bei Auftragserteilung sichergestellt werden kann, um Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen.“

Dies trifft auch heute noch zu.

Ob in der praktischen Arbeit die kommunalen Vergabestellen mit einem neuen Gesetz handlungsfähiger werden, als mit der heutigen Rechtslage aus dem Gemeinsamen Runderlass, zuletzt geändert am 26. November 2012 und den Regelungen, wird bezweifelt.

#### **Zu Artikel II § 6 (4)**

Die Benennung von Nachunternehmern bereits bei Angebotsabgabe wird für praxisfern gehalten. Aus der Praxis erfahren wir, dass die anbietende Firma zwar die Leistungsposition im Leistungsverzeichnis kennzeichnet, die sie nachvergeben wird, den

Unterauftrag üblicherweise aber noch nicht vergeben hat. Die Verpflichtung wird bei den anbietenden mittelständigen Firmen daher möglicherweise als Einschränkung empfunden. Für kommunale Vergabestellen bringt die neue Verpflichtung weder Vor- noch Nachteile. Im Sinne der Mittelstandsförderung wird für eine Regelungen entsprechend dem VHB plädiert, wo die, an Nachunternehmer zu vergebenden Leistungen mit Angebotsabgabe benannt werden müssen, die Nachunternehmer selbst, aber nur auf Verlangen der Vergabestelle. Im Verwaltungsalltag benennt die beauftragte Firma ihre Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung. Eine Eignungsprüfung der Nachunternehmer bleibt der Vergabestelle vorbehalten.

### **Zu Artikel II § 13 (1)**

Wir schlagen vor, das Zahlungsziel (neu 30 Werkzeuge) analog zu § 17 VOL/B und § 16 VOB/B zu gestalten. Wir plädieren insbesondere für die Möglichkeit einer Fristverlängerung auf 60 Tage bei komplexeren Maßnahmen, entsprechend § 16 (3) 1 VOB/B „wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.“ Eine solche Fristverlängerung ist notwendig, da bei fast allen größeren Baumaßnahmen der Prüfaufwand einer Schlussrechnung (Aufmaßprüfung, Massenprüfung, Einheitspreisprüfung, rechnerische Prüfung etc.) sehr umfangreich sein kann. Der gesamte Prozess ist in der Regel nicht in 30 Werktagen zu bewerkstelligen.

Bei der mündlichen Anhörung werden wir durch Herrn Referatsleiter Jürgen Ullrich vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler  
Direktor



**VKU** Geschäftsstelle Hessen • Frankfurter Straße 2 • 65189 Wiesbaden

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr  
des Hessischen Landtags  
Herrn Clemens Reif, MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr 29.01.2013  
des Hessischen Landtags am 7.02.2013**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Reif,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen der Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) bedanke ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den folgenden Gesetzentwürfen:

- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge - Drucks. 18/6492;
- Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge - Drucks. 18/6523;
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) - Drucks. 18/6291;
- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) - Drucks. 18/6268

Die Stellungnahme der VKU-Landesgruppe Hessen zu den oben genannten Gesetzentwürfen liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

**Verband kommunaler  
Unternehmen e.V.**

**Landesgruppe Hessen**

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Fon +49(0)611.1702-29  
Fax +49(0)611.1702-30

Vorsitzender:  
RA Ralf Schodlok

Geschäftsführer:  
Dipl.-Pol. Martin Heindl  
heindl@vku.de

**Hauptgeschäftsstelle**

Invalidenstrasse 91  
10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-0  
Fax +49 (0) 30.58580-100

www.vku.de  
info@vku.de

Bankverbindung  
Berliner Sparkasse  
Bankleitzahl 100 500 00  
Konto-Nr. 66 00 00 91 00  
Ust.-IdNr.: DE 123065069



Wir bedanken uns auch für die Einladung zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtags am 7. Februar 2013. Gerne nehme ich für die VKU-Landesgruppe Hessen an der mündlichen Anhörung teil.

Gerne stehen wir Ihnen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Heindl'.

Martin Heindl  
Geschäftsführer

Anlage



## STELLUNGNAHME

### zu den Gesetzentwürfen aller Fraktionen zum Hessischen Vergaberecht

- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge - Drucks. 18/6492;
- Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge - Drucks. 18/6523;
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) - Drucks. 18/6291;
- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) - Drucks. 18/6268

Wiesbaden, 29.01.2013



## **I. Einleitung**

Die Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt 130 kommunal-wirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit rund 20.000 Beschäftigten wurden 2010 Umsatzerlöse von rund 10,5 Milliarden Euro erwirtschaftet und etwa 760 Millionen Euro investiert. Die überwiegend mittelständisch organisierten Versorgungsunternehmen haben erhebliche standortrelevante Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt lokaler Arbeitsplätze.

Die im VKU organisierten Unternehmen sind in der Regel entweder als Eigenbetriebe oder Zweckverbände oder aber als Kapitalgesellschaften mit zumindest mehrheitlich kommunaler Beteiligung organisiert und sind damit in der Regel öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Mitgliedsunternehmen des VKU fallen somit in den Anwendungsbereich der Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE; der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP betrifft im Wesentlichen nur die Eigenbetriebe.

Der VKU unterstützt die den Gesetzentwürfen zugrundeliegenden Ziele, den Mittelstand zielgerichtet zu fördern, die innovativen und ökologischen Aspekte bei der Auftragsvergabe miteinzubeziehen und zudem faire und soziale Arbeitsbedingungen zu sichern. Der VKU fordert die Politik aber auch auf, Beschaffungsvorgänge praktikabel zu halten und kommunalen Unternehmen keine neuen Belastungen aufzuerlegen.

Die Pflicht zur Beachtung sozialer und ökologischer Kriterien in den Gesetzentwürfen der Oppositionsparteien würde zu einem erheblichen Mehraufwand und zu Verzögerungen bei den Beschaffungsvorgängen führen, aber auch dazu, dass potentielle Bieter angesichts vorgeschriebener Kontrollpflichten und Vertragsstrafen davon absehen ein Angebot abzugeben. Gerade bei Ausschreibungen in hoch spezialisierten Bereichen der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung, wie z. B. Kraftwerken, Biogasanlagen, Schalt- und Regelanlagen, in dem ohnehin nur wenige Anbieter in Frage kommen, führt der Verzicht von potentiellen Bietern auf Teilnahme an der Ausschreibung zu erheblich ungünstigeren Angeboten für die kommunalen Unternehmen; teilweise findet sich auch überhaupt kein geeigneter Bieter mehr.

Der VKU lehnt die Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE daher in wesentlichen Punkten ab. Der Entwurf von CDU und FDP sollte ebenfalls überarbeitet werden. Zu allen Gesetzentwürfen nehmen wir – wie folgt – Stellung:

## **II. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP**

Der Gesetzentwurf der CDU und der FDP enthält neben dem Entwurf für ein Hessisches Vergabegesetz auch den Entwurf eines Hessischen Mittelstandsförderungs-gesetzes.



## **1. Zum Entwurf des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes**

Die Förderung mittelständischer Unternehmen aus der Region ist für kommunale Unternehmen eine Selbstverständlichkeit. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen sind mit ihren Versorgungsdienstleistungen Eckpfeiler der sozial-ökologischen Marktwirtschaft in Deutschland und sichern für die Bürgerinnen und Bürger sowie die mittelständische Wirtschaft elementare Grundbedürfnisse der Daseinsvorsorge. Sie stärken die Wirtschaft vor Ort und tragen zu einer zukunftsgerichteten Stadt- und Regionalentwicklungspolitik bei. In enger Kooperation mit Städten und Gemeinden unterstützen sie die nachhaltige Entwicklung der Regionen und investieren kontinuierlich in den Erhalt hochwertiger Infrastrukturen.

Die mittelständische Wirtschaft unterstützen kommunale Unternehmen zudem durch die Vergabe des größten Teils ihrer Aufträge (durchschnittlich zwischen 70 – 85%) an örtliche Handwerks-, Baugewerbe- und Dienstleistungsunternehmen. Sie sind damit wichtige Arbeitgeber in der Region. Schließlich weisen die kommunalen Unternehmen eine überdurchschnittlich hohe Ausbildungsquote auf.

Kommunale Unternehmen orientieren sich - im Gegensatz zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen - nicht am Shareholder oder Stakeholder Value, sondern am Gemeinwohl. Die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort in den Gemeinden unterstützen wir deshalb im Grundsatz nachdrücklich.

Den Gesetzentwurf sehen wir trotzdem mit Blick auf den in § 8 geforderten Vorrang privater Leistungen bei wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen sehr kritisch.

Einen nahezu identischen Regelungsgegenstand enthält § 121 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung. Nach der dortigen Subsidiaritätsklausel dürfen sich Gemeinden nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Dass § 8 des Entwurfs einen darüberhinausgehenden Regelungsinhalt hat, ist nicht ersichtlich. Der Entwurf zu § 8 sollte daher im Sinne der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Rechtsrahmens gestrichen werden.

Was § 121 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung angeht, setzen wir uns weiter vehement für Erleichterungen des Subsidiaritätsprinzips ein, insbesondere für den Bereich der Daseinsvorsorgeleistungen.

## **2. Zum Entwurf des Hessischen Vergabegesetzes**

Der nun vorgelegte Entwurf des Hessischen Vergabegesetzes ersetzt das bisherige Vergabegesetz, das zum Jahresende außer Kraft getreten ist.

Zentrale Forderung des VKU an ein neues Vergabegesetz ist es, neue Belastungen für die kommunalen Unternehmen in Hessen zu vermeiden und praktikable Beschaffungsvorgänge zu ermöglichen. Hier sehen wir noch Bedarf für Nachbesserungen des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Einbeziehung von Eigenbetrieben, die im Bereich der Energieversorgung tätig sind.



Auch Eigenbetriebe, die im Bereich der Energieversorgung tätig sind, stehen mit ihren Dienstleistungen im Wettbewerb mit privaten Anbietern. Die einseitige Pflicht zur Anwendbarkeit des Vergaberechts führt hier zu einer strukturellen Benachteiligung der Eigenbetriebe. Wir schlagen daher vor, § 1 Abs. 1 um folgende Ausnahme zu ergänzen:

*„Ausgenommen sind Eigenbetriebe, wenn sie überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.“*

Hilfsweise könnte die Ausnahmeregelung auf eine Freistellung für Aufträge in den Sektoren beschränkt werden. Die Vergaberegeln anderer Bundesländer zeigen, dass die Einbeziehung von Eigenbetrieben in den Anwendungsbereich des jeweiligen Landesvergaberechts für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht erforderlich ist. Die aufgezeigte Eingrenzung des Vergaberechts wäre ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung des Rechtsrahmens und zum Abbau unnötiger Wettbewerbshindernisse.

### **III. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

Den Gesetzentwurf der SPD halten wir in mehreren Punkten für kritikwürdig. Dies betrifft zunächst die Einbeziehung sämtlicher Formen öffentlicher Auftraggeber und damit auch sämtlicher kommunaler Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes verbunden mit dem völlig systemwidrigen Gebot, für Beschaffungen in den Sektoren der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs die VOL/A bzw. die VOB/A anzuwenden, außerdem die Pflicht zur Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien auf allen Stufen des Vergabeverfahren und schließlich die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges.

#### **1. Zum persönlichen Anwendungsbereich - § 3 Abs. 3**

Der Gesetzentwurf betrifft gem. § 3 Abs. 3 des Entwurfs auch öffentlichen Auftraggeber gem. § 98 Nr. 2 GWB. In der Folge werden Unternehmen in den Bereichen der Energie- und Trinkwasserversorgung und des Verkehrs mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung zur Anwendung des Gesetzes verpflichtet, während entsprechende Unternehmen mit lediglich öffentlicher Minderheitsbeteiligung oder rein private Gesellschaftern das Gesetz nicht beachten müssen. Mehrheitlich kommunale Unternehmen müssten damit einen strengeren Rechtsrahmen beachten und würden somit im Wettbewerb mit privaten Anbietern massiv benachteiligt.

Anders als Gebietskörperschaften und die meisten anderen öffentlichen Auftraggeber stehen kommunale Unternehmen mit ihren Dienstleistungen immer mehr im Wettbewerb. Dies gilt vor allem für den Bereich der Energieversorgung; aber auch in anderen Bereichen entwickelt sich Wettbewerb mit privaten Anbietern, die das Vergabe-



recht nicht beachten müssen. Die Pflicht zur Anwendbarkeit von vergaberechtlichen Bestimmungen führt zu einem erheblichen Mehraufwand und zu Verzögerungen bei den Beschaffungsvorgängen, aber auch dazu, dass potentielle Bieter angesichts vorgeschriebener Kontrollpflichten und Vertragsstrafen davon absehen, ein Angebot abzugeben.

Entgegen der Ansicht in der Begründung zu § 3 Abs. 3 des SPD-Entwurfs dürfte das Anknüpfen an § 98 Nr. 2 GWB nicht dazu führen, dass lediglich die öffentlichen Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, die „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen“. Denn nahezu alle öffentlichen Unternehmen können auch unter die Definition des § 98 Nr. 2 GWB subsumiert werden. Kommunale Versorgungs- oder Verkehrsunternehmen erfüllen nach Ansicht der entscheidenden Gerichte in der Regel sowohl den Tatbestand des § 98 Nr. 2 als auch den Tatbestand des § 98 Nr. 4 GWB (vgl. EuGH NZBau 2008, 393 - Stadtwärme Wien; OLG Düsseldorf Beschluss vom 17.02.2010 AZ: VII Verg 51/09; Willenbruch/Bischoff: Kompaktkommentar Vergaberecht § 98 GWB Rdn 91). Eine rechtlich belastbare Abgrenzung von Aufträgen, die in den Sektoren Energie, Trinkwasser und Verkehr oder in anderen wettbewerblich geprägten Bereichen vergeben werden, ist somit problematisch.

Der VKU lehnt daher die vorliegende Einbeziehung von öffentlichen Auftraggebern gem. § 98 Nr. 2 GWB in den Anwendungsbereich des Gesetzes ab. Jedenfalls wäre eine Ausnahme für Unternehmen notwendig, die überwiegend Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

## **2. Zum sachlichen Anwendungsbereich - § 2 Abs. 3**

Der Gesetzentwurf sieht pauschal die Anwendbarkeit der Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bei der Vergabe von Aufträgen vor, welche die EU-Schwellenwerte nicht erreichen. Dies würde dem Wortlaut nach grundsätzlich auch Aufträge betreffen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden (vgl. § 1 Abs. 1 SektVO).

Diese Folge widerspricht jedoch bundesgesetzlichen Vorgaben, führt zu einem völlig unnötigen Mehraufwand für die Vergabestellen im Sektorenbereich und ist nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung wohl auch gar nicht beabsichtigt.

Letztendlich würde der Gesetzentwurf zu einem völlig absurden Ergebnis führen: Während Auftraggeber bei der Durchführung von Sektorentätigkeiten bei Aufträgen mit einem geringen Auftragswert, der die Schwellenwerte nicht erreicht, die strengen Regeln der VOB/A bzw. der VOL/A befolgen müssten, könnten sie bei Aufträgen mit einem deutlich höheren Auftragswert, der die Schwellenwerte übersteigt, den vergleichsweise flexiblen Ordnungsrahmen der Sektorenverordnung anwenden.



Eine Pflicht zur Beachtung des Vergaberechts, insbesondere der Vorschriften der VOL/A und der VOB/A, im Unterschwellenbereich für kommunale Unternehmen, die in den Sektoren Energie, Trinkwasser und Verkehr tätig sind, ist daher strikt abzulehnen. Der VKU lehnt daher die Einbeziehung von öffentlichen Auftraggebern gem. § 98 Nr. 2 GWB in den Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt ab.

### **3. Kontrollen - § 19**

Im Hinblick auf die Kontrollpflichten wird die nicht erfüllbare Erwartungshaltung an kommunale Unternehmen bei der Auftragsvergabe besonders deutlich. Effektive Kontrollen können Ordnungsbehörden mit den typischen hoheitlichen Ermittlungsbefugnissen durchführen, nicht aber privatrechtlich organisierte Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass etliche in Frage kommende Bieter es angesichts von Kontrollpflichten und Verpflichtungen zu einer bestimmten Geschäftsabwicklung mit Nachunternehmern ablehnen, an einem Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Außerdem haben gerade kleinere kommunale Unternehmen schlicht nicht die Verhandlungspositionen, um hoch spezialisierte Unternehmen, wie z. B. Siemens, zu einer Änderung der konzerneigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bewegen. Bei Beachtung der Kontrollpflichten müssten kommunale Unternehmen künftig in vielen Fällen auf die Angebote bestens geeigneter Bieter verzichten und aufgrund der Einschränkung des Wettbewerbs auf weniger geeignete oder teurere Angebote eingehen.

Darüber hinaus haben wir gegenüber der vorgesehenen Kontrollverpflichtung schwere ordnungspolitische Bedenken: Privatrechtlich organisierte Stadtwerke können schlechterdings nicht Kontrollaufgaben übernehmen, die üblicherweise den Ordnungsbehörden oder den Staatsanwaltschaften obliegen und deren Durchführung regelmäßig durch formelle Gesetze zu regeln ist. Entsprechende Kontrollpflichten werden etwa nach den Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes den allgemeinen oder besonderen Ordnungsbehörden übertragen. Die Übertragung entsprechender Befugnisse auf Unternehmen in Privatrechtsform erscheint aber nicht angebracht.

Nicht nur bei der Vertragsanbahnung mit großen Unternehmen, auch bei dem Abschluss von Verträgen mit örtlichen Handwerksunternehmen dürfte die vertragliche Vorgabe, sich Kontrollen durch das kommunale Unternehmen zu unterwerfen, ein großes Hindernis darstellen.

### **4. Sanktionen - § 21**

Auch die vorgesehene Einführung von Vertragsstrafen wird - wie oben beschrieben - regelmäßig nicht durchsetzbar sein.

Weiter ist zu bedenken, dass Bieter, die sich trotzdem mit der Vereinbarung von Vertragsstrafen einverstanden erklären und dabei auch die Verantwortung für das Ver-



halten von Nachunternehmern übernehmen müssen, die maximale Vertragsstrafe von fünf Prozent des Auftragswertes von vornherein in das Angebot einpreisen. Aufgrund des zu erwartenden höheren Ausgangspreisniveaus würden kommunale Unternehmen gegenüber den rein privaten Anbietern ein weiteres mal benachteiligt.

#### **5. Geltung der ILO-Kernarbeitsnormen - § 8**

Inhaltlich sind wir mit den Ausführungen völlig einverstanden. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation bereits jetzt in Deutschland geltendes Recht darstellen und von den kommunalen Unternehmen beachtet werden. Weiteren Regelungsbedarf sehen wir nicht.

#### **6. Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien - §§ 5, 15**

Wir begrüßen die Verankerung der sozialen und ökologischen Kriterien in den Vergabeverfahren, soweit die Auftraggeber im individuellen Fall selbst über die Anwendung dieser Kriterien entscheiden können. Auftraggeber können aufgrund ihrer Sachnähe zum Auftragsgegenstand am besten entscheiden, ob mit einem bestimmten Auftrag auch bestimmte gesellschaftliche Ziele erreicht werden können oder ob die Einbeziehung vergabefremder Kriterien lediglich Aufwand verursachen würde, ohne zur Erreichung der verfolgten Ziele beitragen zu können. Eine Pflicht der Auftraggeber (wie in §§ 5 oder 15 des Entwurfs), bestimmte Vorgaben wie die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen oder die berufliche Erstausbildung zwingend bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, ist sachfremd und daher abzulehnen.

#### **7. Informations- und Wartepflicht - § 22**

Kommunale Unternehmen müssen im Gegensatz zu rein privaten Unternehmen bei Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte die Vorgaben des Vergaberechts beachten. Diese Vorgaben verursachen bei kommunalen Unternehmen Personal- und Zeitaufwand und behindern damit die unternehmerische Tätigkeit. Gerade für Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, insbesondere die Unternehmen im Bereich der Energieversorgung, stellt dies eine Benachteiligung gegenüber solchen Unternehmen dar, die nicht an die Vorgaben des Vergaberechts gebunden sind und die deshalb flexibler und ohne Verzögerungen Investitionen tätigen können. Die Einführung von Informations- und Wartepflichten entsprechend § 101a GWB verbunden mit der Gewährung von Primärrechtsschutz für die Masse der Unterschwellenvergaben würde diese Benachteiligung gegenüber rein privaten Unternehmen massiv verstärken. Aus diesem Grund ist auch die Anwendbarkeit von § 101a GWB im Unterschwellenbereich abzulehnen.





## 8. Verwaltungsrechtsweg - § 23

Vergabeentscheidungen unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegen seit jeher der gerichtlichen Kontrolle. Es wird jedoch grundsätzlich kein Primärrechtsschutz gewährt. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die Vergaberegeln im Unterschwellenbereich dem Haushaltsrecht zuzuordnen sind, das den Staat und seine Untergliederungen verpflichtet, mit Haushaltsmitteln sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Der Wettbewerb ist dabei nur Mittel, nicht aber Zweck des Vergaberechts im Unterschwellenbereich. Subjektive Rechte zugunsten der Bieter gewährt das Vergaberecht im Unterschwellenbereich nicht. Bieter sind daher in diesem Bereich auf den Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 des Grundgesetzes sowie auf den einstweiligen Rechtsschutz beschränkt.

Die Ausweitung des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich ist bislang stets zu Recht mit Hinweis auf die Schaffung zusätzlicher Bürokratie und die Verzögerung öffentlicher Investitionen abgelehnt worden (z. B. Drucks. 16/10117, S. 14).

Die Zuweisung von Vergaberechtsstreitigkeiten zu den Verwaltungsgerichten halten wir zudem nicht für zweckmäßig. Denn auch oberhalb der Schwellenwerte sind nicht die Verwaltungsgerichte für das Vergaberecht zuständig, sondern die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte.

Weiterhin ist überaus fraglich, ob die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges für Angelegenheiten des Primärrechtsschutzes im Vergaberecht überhaupt rechtmäßig ist. Unserer Ansicht nach liegt darin ein Verstoß gegen Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Nach diesen Artikeln haben die Bundesländer nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Den Bereich der Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges hat der Bund aber bereits in § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abschließend geregelt. Gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO ist für die Eröffnung des Verwaltungsgerichtsweges das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit erforderlich. Eine solche liegt nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 02.05.2007 (AZ: 6 B 10/07) aber gerade nicht vor, da sich „die öffentliche Hand bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in aller Regel auf dem Boden des Privatrechts bewegt.“ (Rdn 5).

Die Regelung zur Eröffnung des Rechtsweges in § 23 des SPD-Entwurfs ist damit aller Wahrscheinlichkeit nach mangels Gesetzgebungsbefugnis des Landes Hessen rechtswidrig. Auch der Freistaat Thüringen hat von einer entsprechenden Regelung aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wieder Abstand genommen.

## IV. Zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begegnen im Wesentlichen die gleichen Kritikpunkte wie der Entwurf der SPD. Diese betrifft die Einbeziehung sämtlicher kommunaler Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes verbunden mit dem Gebot für Beschaffungen pauschal die VOL/A bzw. die





VOB/A anzuwenden und außerdem die verpflichtende Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien.

Unserer Ansicht nach würden die §§ 2 Abs. 4 und § 5 dazu führen, dass auch bei Aufträgen in den Sektoren Energie- und Trinkwasserversorgung und Verkehr die Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen (VOB/A) bzw. für Leistungen (VOL/A) anzuwenden sind. Dies widerspricht der bundesgesetzlich vorgesehenen Unterteilung des Vergaberechts in einen „klassischen Bereich“ und in einen „Sektorenbereich“ und würde für Sektorenunternehmen eine wohl nicht gewollte, aber deutliche Mehrbelastung bedeuten.

Die von § 3 Abs. 2 vorgesehene obligatorische Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien würde vor allem zu einer Ausweitung der Beschaffungsverfahren führen, ohne die jeweiligen sozialen und ökologischen Ziele nachhaltig zu erreichen. Diese Ziele sollten daher unabhängig vom Vergabeverfahren formuliert werden.

## **V. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

Bei dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE sehen wir beim Anwendungsbereich und bei der Einbeziehung kommunaler Unternehmen die gleichen Probleme wie bei den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Entsprechendes gilt für die obligatorische Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien sowie deren Kontrolle und Sanktionierung. Wir verweisen daher auf die obigen Ausführungen.

### **Ansprechpartner:**

Dipl. - Pol. Martin Heindl  
Geschäftsführer

Verband kommunaler Unternehmen e.V.  
Landesgruppe Hessen  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Tel. 0611/1702-29  
Fax 0611/1702-30  
E-Mail: [Heindl@vku.de](mailto:Heindl@vku.de)

34112 Kassel documenta Stadt

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

## Kassel documenta Stadt

### **Gesetzesentwürfe zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

28. Januar 2013  
1 von 2

Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr  
Ihr Schreiben vom 20.12.2012; Aktenzeichen: I A 2.4

Sehr geehrter Herr Reif,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2012.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die derzeitige Vergabepaxis auf Basis der VOB ein Garant für einen freien Wettbewerb. Durch jeden der vorliegenden Gesetzesentwürfe würden sich die Vergabeverfahren verkomplizieren, der Verwaltungs- und Kontrollaufwand erhöhen und die eigentliche Bauaufgabe immer mehr in den Hintergrund gedrängt.

Unabhängig von dieser **generellen Bewertung** weise ich auf zwei wesentliche Mängel im Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ hin:

1. Zu Artikel 2 (= Hessisches Vergabegesetz), § 6 „Fördergrundsätze“, Absatz 4, Satz 1:  
*„Hauptauftragsnehmer sind zu verpflichten, im Angebot die mit der Ausführung von Leistungen zu beauftragenden Dritten (Nachunternehmer und Lieferanten) zu benennen und bei Vertragsausführung vor der Beauftragung die Zustimmung (Einwilligung) des öffentlichen Auftraggebers einzuholen.“*

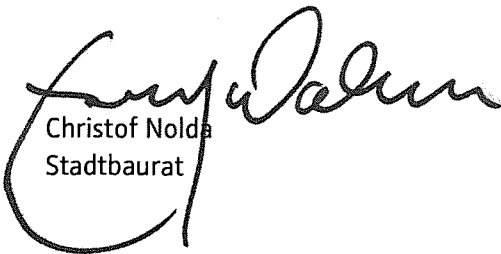
Der dargestellte § 6, Abs. 4 widerspricht der VOB und der Auffassung des BGH, der mit dem Urteil X ZR 78/07 vom 10.06.2008 klargestellt hat, dass Angebote ohne eine namentliche Nennung von Nachunternehmern auch dann von öffentlichen Auftraggebern nicht ausgeschlossen werden dürfen, wenn die namentliche Angabe mit dem Angebot verlangt war und nicht erfolgt ist. Bezüglich der einzuholenden Zustimmung des AG wird auf VOB/B, § 4, Abs. (8), Satz 3: „Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist“ verwiesen.

2. Zu Artikel 2, § 7 „Nachweis der Eignung, Präqualifikation“, Absatz 1, Satz 2:  
„Eigenerklärungen der Bieter oder des Bieters und der Bewerberin oder des Bewerbers sind ausreichend“.

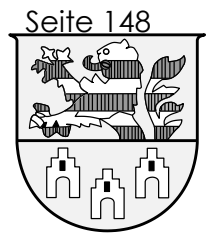
2 von 2

Eigenerklärungen als Standardfall sind keinesfalls ausreichend! Die VOB/A, § 6 hat diesbezüglich u.a. die Möglichkeit der Eintragung in ein Präqualifizierungsverzeichnis eröffnet und lässt in diesem Zusammenhang nur für einzelne Angaben Eigenerklärungen zu, die aber spätestens bei Erreichen der engeren Wahl ebenfalls durch die zuständige Stelle schriftlich zu bestätigen sind (Abs. 3, Ziffer 2, letzter Absatz). Es steht dem AG jedoch immer frei, zusätzliche Angaben zu verlangen (Abs. 3, Ziffer 3). Auftragspezifische Einzelnachweise sind im Baubereich für die Wahrung der Qualität unumgänglich. Dies wird im § 7 nicht deutlich. Einzelnachweise nur von „ausgewählten Bietern“ zu verlangen, verkompliziert das Vergabeverfahren.

Mit freundlichem Gruß



Christof Nolda  
Stadtbaurat



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende  
des Ausschusses für  
Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Clemens Reif MdL  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Dezernat 2

Referent(in) Herr Pöhlker  
Unser Zeichen Pö/Scha

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-41

Ihr Zeichen I A 2.4

Ihre Nachricht vom 20.12.2012

Datum 28.01.2013

### Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Sehr geehrter Herr Reif,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den uns vorgelegten Gesetzentwürfen nehmen wir aus kommunaler Sicht wie folgt Stellung:

- 1. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tarifreue- und Vergabegesetz) – Drucks. 18/6291 –**

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention, Arbeitsplätze zu sichern, Mindestlöhne festzuschreiben, die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu forcieren, sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm Geltung zu verschaffen, ist zwar als politisches Ziel nachvollziehbar. Die Umsetzung dieser sowie der weiteren in § 1 dargestellten Aspekte im Vergabeverfahren und im Zusammenhang mit Vergabeentscheidungen ist aber der falsche Weg. Sind die tarifliche Ordnung und soziale Sicherung gefährdet, müssen ordnungs- und sozialpolitische Maßnahmen ergriffen werden. Eine Verlagerung in das Vergaberecht – insbesondere auf die kommunale Ebene – ist nicht zielführend. Das Vergaberecht ist eignungs- und leistungsbezogen. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die dafür maßgeblichen Kriterien sind der Preis und die Wirtschaftlichkeit. Die dem Gesetzentwurf innewohnenden Kriterien sind jedoch vergabefremde Kriterien und stellen einen Eingriff in den freien Leistungswettbewerb dar. Aus vergaberechtlicher und kommunaler Sicht liegt das Vergabeinteresse darin, das wirtschaftlichste Angebot unter Berücksichtigung der Vergabekriterien „Fachkunde, Leistungs-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)

Präsident: Bgm. Paul Weimann • Erster Vizepräsident: Bgm. Karl-Heinz Schäfer • Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler  
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus

fähigkeit, Zuverlässigkeit und Preis“ zu erreichen und das Auswahlverfahren auf produkt-, eignungs- und leistungsbezogene Kriterien zu beschränken, die maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind das Haushalts- und das EU-Recht. Im Hinblick auf die Vorschriften des EU-Vergaberechts bedarf es aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen keiner landesrechtlichen Vorgaben, im innerstaatlichen haushaltsrechtlich strukturierten Verfahren muss die Entscheidung dem öffentlichen Auftraggeber überlassen bleiben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen vergabefremden Kriterien höhlen dieses Ziel aus. Der Wettbewerb unter den Bietern wird verfälscht.

Darüber hinaus verstößt der Inhalt des Gesetzentwurfs in erheblichem Maße gegen das vom Land Hessen getragene Ziel, Standards abzubauen und somit insbesondere auch die kommunalen Haushalte zu entlasten: Der Gesetzentwurf enthält vergabefremde Aspekte, die auf Seiten der Kommunen zu einem erheblich erhöhten Aufwand aufgrund nicht erforderlicher Standards und zu einem Bürokratieaufbau führen. Dies gilt nicht nur auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber, sondern auch auf Seiten der Bieter. Die von diesem zu erbringenden sehr hohen Nachweispflichten können dazu führen, dass überhaupt keine Angebote mehr abgegeben werden und damit der Wettbewerb erhebliche Einschränkungen erfährt.

Zudem sollen die Kommunen ordnungs- und sozialpolitische Interessen des Landes Hessen erfüllen und im Rahmen der Vergabeverfahren berücksichtigen. Die aus der Übernahme dieser Aufgaben des Landes im Sinne neuer Aufgaben entstehenden Kosten sind den Kommunen aus originären Landesmitteln zu erstatten, um dem Konnexitätsprinzip Genüge zu tun. Es ist den Kommunen nicht zuzumuten, ordnungs- und sozialpolitische Aufgaben des Landes unter gleichzeitiger Hinnahme erheblicher Mehrkosten zu erfüllen, ohne dafür einen Kostenausgleich zu erlangen. Die wirtschaftliche Situation der Kommunen lässt dies nicht zu.

Die Einbeziehung vergabefremder Kriterien in ein Gesetz birgt schließlich auch die große Gefahr, dass Vergabeentscheidungen durch Bieter einer rechtlichen Überprüfung mit hohen prozessualen Risiken und Zeitverzögerungen zugeführt werden. Eine Abweichung vom Grundsatz der Eignung der Bieter und den bestehenden Vergabekriterien durch unklare und nicht erfüllbare vergabefremde Kriterien öffnen einem solchen Vorgehen „Tür und Tor“.

### **§ 1: Vergabefremde Kriterien**

Die in § 1 genannten Kriterien stehen zudem in keinem Bezug zu dem Vergabegenstand. Eine solche auftragsbezogene Kriterienfestlegung im Sinne von Vergabekriterien ist aber zwangsnotwendige Voraussetzung des Vergaberechts, wie sich für das europaweite Vergabeverfahren aus § 97 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) ergibt. Darüber hinausgehende Anforderungen sind vergabefremd und verfälschen den Wettbewerb sowohl im innerstaatlichen als auch im europaweiten Vergabeverfahren und dienen lediglich – wie ausgeführt – dazu, ord-

nungs- und sozialpolitische Forderungen auf die Vergabestellen mit der Folge zu übertragen, den Wettbewerb zu verfälschen, das Vergabeverfahren zu verlängern, die Ausführungen von Wirtschaftsleistungen zu verzögern und ein hohes Maß von Einsprüchen und Klageverfahren zu erzeugen.

### **§ 3: Persönlicher Anwendungsbereich**

Soweit **§ 3** auf die kommunalen Auftraggeber (Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaft) abstellt, bleibt offen, ob insoweit auch die Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften erfasst werden sollen. Sollte dies der Fall sein, würde eine neue Auftraggebereigenschaft begründet werden, da die kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe unterhalb der EU-Schwellenwerte keiner Ausschreibungspflicht unterliegen. Damit würde eine neue kostenrelevante Verpflichtung für den kommunalen Auftraggeber zur Umsetzung landespolitischer Interessen getroffen mit der Folge, dass die erforderlichen Mittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden müssen.

### **§ 4: Mittelstandsförderung – Lostrennung**

Das Erfordernis mittelstandsgerechter Ausschreibungen ist in **§ 97 Abs. 3** GWB sowie in den Vergabevorschriften der VOB/A und VOL/A abschließend geregelt. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Regelungen zu verschärfen und damit auf Seiten der Kommunen die Handlungsspielräume zu erschweren. Nach dem Inhalt des **§ 4 Abs. 2** wäre es ausgeschlossen, eine Ausschreibung mit mehreren Losen vorzunehmen und in der Ausschreibung die losweise Vergabe vorzubehalten. Nur so lässt sich aber ermitteln, ob – was die Vergabevorschriften vorsehen – aus wirtschaftlichen Gründen eine Zusammenfassung von Losen bzw. Gewerken möglich ist. Wird dies nicht mehr gewährleistet, folgt daraus, dass die Vergabeverfahren nicht mehr unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt, sondern einem rein ordnungspolitischen Aspekt durchgeführt werden müssen, was zu erstattungspflichtigen Mehrkosten führt.

### **§§ 5 und 6: Ökologische und soziale Kriterien**

Die Verpflichtung zur Beachtung ökologischer und sozialer Belange (**§§ 5 und 6**) gehen sogar über die EU-rechtlichen Regelungen hinaus: **§ 97 Abs. 4** GWB eröffnet dem Auftraggeber eine entsprechende Berücksichtigung, verpflichtet ihn aber nicht. Voraussetzung ist des Weiteren der hier nicht berücksichtigte Auftragsbezug. Die „Muss“-Regelung ist somit ausschließlich eine landespolitische Interesse sowohl in europaweiten als auch innerstaatlichen Ausschreibungsverfahren, die zu Mehrkosten führen, welche zu erstatten sind.

### **§ 7: Festlegung von Umwelteigenschaften**

Die Regelung des **§ 7** ist überflüssig: Eine Definition der „Technischen Spezifikationen“ ist in den bestehenden Vergabevorschriften enthalten. Auch die Berücksichtigung von Lebenszykluskosten und der Energieeffizienz bzw. der Schadstoffausstoße

sowie die weiteren in der Begründung angeführten Umweltaspekte sind durch § 97 Abs. 4 GWB und §§ 4 Abs. 4 bis 10, 6 Abs. 2 bis 5 Vergabeverordnung geregelt; für eine weitergehende Regelung und insbesondere eine Herunterzonung auf das innerstaatliche Ausschreibungsverfahren ist ein Bedarf nicht gegeben.

### **§ 8: Verpflichtung zur Berücksichtigung der ICO-Kernarbeitsnormen**

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen (**§ 8**) wird ebenfalls bereits geregelt: Zur erforderlichen Zuverlässigkeit des Bieters gehört, dass er die Rechtsordnung, zu der auch die Kernarbeitsnormen gehören, beachtet. Auch insoweit besteht kein Regelungsbedarf. Abgesehen davon stellt sich die berechnete Frage, wie die Kommunen im Einzelfall die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen überwachen sollen. Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Wertung solcher Kriterien sind vorprogrammiert. Solche Unwägbarkeiten dürfen den Kommunen nicht auferlegt werden. Abgesehen davon entstehen auch insoweit erhebliche Mehrkosten, über deren Erstattungsverpflichtung der Gesetzentwurf keine Aussagen trifft.

### **§ 9: Auswahl der Bieter**

Der Inhalt des **§ 9 Abs. 1** leitet die Vergabestellen in eine falsche Richtung, da nicht beachtet wird, dass die Prüfung der Eignung bei der Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe bereits vor der Angebotsaufforderung erfolgen muss. **§ 9 Abs. 2** enthält Regelungen, die nicht nachvollziehbar und damit nicht handhabbar sind: Es bleibt offen, was mit arbeitnehmerschützenden Vorschriften gemeint sein soll. Wie in Abs. 1 richtigerweise beschrieben, sind die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Vergabekriterien, die der öffentliche Auftraggeber zu beachten hat. Diese müssen außerdem auf den konkreten Auftragsgegenstand bezogen sein. Insoweit sind keine arbeitnehmerschützenden Vorschriften erkennbar, die darunter fallen könnten. Dies gilt auch für Vorschriften des Umweltrechts, was immer damit gemeint sein mag. Im Hinblick auf einen Verstoß durch unrechtmäßige Absprache bei öffentlichen Aufträgen mit der Folge, dass insoweit eine schwere Verfehlung vorliegt, wird die Zuverlässigkeit des Bieters und Bewerbers bereits in den bestehenden Vergabevorschriften verneint, so dass es einer ergänzenden Regelung nicht bedarf. Das gilt auch im Hinblick auf den Inhalt des **Abs. 3 und Abs. 4**. Soweit es sich im Hinblick auf den Abs. 4 in den Vergabevorschriften nicht enthaltenen darüber hinausgehenden Regelungen handelt, bedarf es der Bestimmung für die Übernahme der dadurch entstehenden Mehrkosten.

### **§ 11: Bedingungen für die Ausführung des Auftrags**

Soweit in **§ 11** zusätzliche Bedingungen für die Ausführung des Auftrags am Unionsrecht gemessen werden sollen, ist dies für die Durchführung europaweiter Ausschreibungsverfahren aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bereits geregelt. Eine Herunterzonung auf den innerstaatlichen – haushaltsrechtlich strukturierten – Bereich bedeutet allerdings, dass der Landesgesetzgeber Kommunen die Umsetzung ord-

nungspolitischer und sozialer Forderungen auferlegt. Dazu bedarf es einer entsprechenden Kostenerstattungsregelung.

### **§ 12: Tariftreue und Mindestlohn**

Soweit in **§ 12 Abs. 1** auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verwiesen wird, bedarf es dazu keiner landesrechtlichen Regelung, da der Auftraggeber dieses ohnehin zu beachten hat. Anzumerken ist allerdings, dass die entsprechenden Erklärungen durch die kommunalen Vergabestellen nicht überprüfbar sein werden. Die Verpflichtung zur Beachtung tarifrechtlicher Vorgaben darf sich jedenfalls, um europarechtskonform zu sein, nur auf flächendeckende allgemeinverbindliche Tarifverträge beziehen.

Soweit außerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen ein Mindestentgelt (Mindestlohn) festgeschrieben wird (**§ 12 Abs. 4**) ist dies nicht europarechtskonform, weil insoweit weder eine Allgemeinverbindlichkeit noch eine flächendeckende Regelung besteht. Schließlich führt dieses vergabefremde Kriterium in den Fällen, in denen keine gesetzlichen Vorgaben bestehen, zu Mehrkosten, die erstattungspflichtig sind.

### **§ 13: Nachweispflichten**

Soweit in **§ 13** auf gültige Bescheinigungen aus dem Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für Qualifizierung von Bauunternehmen e.V. abgestellt wird, wird übersehen, dass in den Bundesländern und auch im Bundesland Hessen entsprechende Präqualifikationsverzeichnisse geführt werden. Im Übrigen besteht allerdings kein Regelungsbedarf, weil die bestehenden Vergabevorschriften dies bereits beinhalten und darüber hinaus – was hier übersehen wird – besondere Regelungen zur Möglichkeit von Eigenerklärungen enthalten.

### **§ 14: Nachunternehmereinsatz**

Die Regelung ist höchst problematisch:

Ob ein Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzen darf, ist vorrangig im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren und zu klären, weil der Auftraggeber in die Lage versetzt sein muss, die Eignung des Nachunternehmers zu beurteilen. Außerdem darf – im innerstaatlichen Vergabebereich – eine Übertragung der Leistung auf Nachunternehmer nicht dazu führen, dass der Auftragnehmer/Bieter seine Leistungen nicht mehr überwiegend - mindestens 33 % – im eigenen Betrieb erbringt. Dies kann nur im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens geklärt werden. Zwar ist es möglich, dass der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz des Nachunternehmers während der Durchführung des Bauvorhabens erfragt. Dass der Auftraggeber in diesem Falle zustimmen muss, bedarf allerdings – da bereits geregelt (§ 4 Abs. 8 VOB/B) – keiner Regelung in einem Landesgesetz. **Abs. 3 Satz 3** ist jedoch im Hinblick auf die Baudurchführung äußerst problematisch: Dass die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmers der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, ist – wie ausgeführt – bereits in § 4



Abs. 8 VOB/B geregelt. Folge eines solchen Verstoßes wäre eine Kündigung, die in der Praxis aber – da nicht sinnvoll – kaum zur Anwendung gelangt. Die Regelung in Abs. 3 Satz 3, dass die Zustimmung nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht versagt werden darf, eröffnet dem Auftragnehmer bzw. dem Bieter aber die Möglichkeit, zunächst überhaupt nicht darauf hinzuweisen, dass ein Nachunternehmer eingesetzt werden soll, dies also zu „verschweigen“. In diesem Falle darf nach der Intention des Gesetzgebers die Zustimmung zu einer späteren nachträglichen Einschaltung – wie auch der Wechsel – des Nachunternehmers nämlich nur unter den dort genannten Voraussetzungen versagt werden. Das bedeutet aber, dass erst zu diesem Zeitpunkt die Frage, ob der Nachunternehmer fachkundig, zuverlässig oder leistungsfähig ist, zu klären wäre mit der Folge, dass dies zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Bauabwicklung und Mehrkosten – insbesondere durch nachfolgende Unternehmer – aufgrund der Zeitverzögerungen führen wird.

### **§ 15: Berufliche Erstausbildung, Chancengleichheit von Männern und Frauen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Die in § 15 festgeschriebenen Vergabekriterien werden zwar unter Berücksichtigung des sachlichen Zusammenhangs mit dem Auftragsgegenstand festgelegt. Insoweit sind sie allerdings bereits gemäß § 97 Abs. 4 GWB im europäischen Vergabeverfahren von Bedeutung, so dass es einer darüber hinausgehenden Regelung nicht bedarf. Eine Übertragung auf das innerstaatliche haushaltsrechtlich strukturierte Vergabeverfahren führt dazu, dass die Mehrkosten den Kommunen zu erstatten sind. Im Übrigen ist die beabsichtigte Regelung auch wirkungslos: Nach dem Inhalt des Abs. 3 soll bei „sonst gleichwertigen Angeboten“ das Angebot desjenigen Bieters bevorzugt werden, welches die Kriterien erfüllt. Das bedeutet, dass es sich dabei mindestens um zwei Angebote mit identischem Angebotspreis handeln muss, da die Angebote anderenfalls nicht gleichwertig wären. Eine solche Situation ist aber nicht realistisch. Dass bei der Wertung auch die Betriebsstruktur des konkreten Bieters im Vergleich zu anderen Bietern einer beruflichen Erstausbildung zu bewerten ist, dies seitens der kommunalen Auftraggeber nicht geleistet werden kann, bedeutet, dass die Regelung „leerläuft“.

### **§ 16: Unangemessen niedrige Angebote**

§ 16 ist, unabhängig davon, dass dessen Inhalt für das mit dem Gesetz verfolgte Ziel völlig unerheblich ist, für den öffentlichen Auftraggeber untragbar. Betroffen sind § 16 Abs. 6 Nr. 1 und 2 VOB/A sowie § 16 Abs. 6 VOL/A und die entsprechenden das europäische Vergaberecht betreffenden Vorschriften. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Schutzvorschriften zugunsten des öffentlichen Auftraggebers, die verhindern sollen, dass der Auftraggeber mit unangemessen niedrigen Angeboten konfrontiert wird und während der Durchführung der Maßnahme Nachtragsforderungen erhoben oder mangelhafte Leistungen erbracht werden. Bevor ein Ausschluss eines solchen

niedrigen Angebotes erfolgen darf, muss der Auftraggeber den Bieter um Aufklärung ersuchen. Kann dieser den niedrigen Preis erklären und steht für den Auftraggeber nach seiner Überzeugung fest, dass der Bieter die Leistung auch für den niedrigen Preis ordnungsgemäß durchführen kann, darf der Auftrag erteilt werden. Dem Auftraggeber ist es aber unbenommen, auf ein unangemessen niedriges Angebot den Zuschlag zu erteilen, ohne dass zuvor eine Aufklärung erfolgen muss. Dies vereitelt § 16 Abs. 2: Dieser regelt, dass ein unangemessen niedriges Angebot mit einer verpflichtenden Aufklärungspflicht immer dann vorliegt, wenn zwischen dem Erstangebot und dem Zweitangebot eine 10 %-ige Differenz besteht. Dies ist weder notwendig noch sinnvoll. Abgesehen davon, dass auch das Zweitangebot preislich überzogen sein kann und das Erstangebot den richtigen Preis enthält, sind Preisschwankungen von 10 % und mehr insbesondere im Dienstleistungsgewerbe die Regel. Deshalb geht man zu Recht bei der Wertung der Angebote nicht von der Differenz zwischen den beiden Angeboten, sondern insbesondere von der Differenz des Erstangebots zur fortgeschriebenen Kostenberechnung bzw. einer nachvollziehbaren Einschätzung der Kosten durch den Auftraggeber aus. Darüber hinaus wird über die bestehenden Vergabevorschriften hinaus eine neue allgemeine Aufklärungspflicht begründet. Dies eröffnet den nachfolgenden Bietern die Möglichkeit, sich im Sinne eines Schutzgesetzes darauf zu berufen und den Auftraggeber zu verpflichten, eine Prüfung vorzunehmen, obwohl er das niedrige Angebot überhaupt nicht ausschließen will. Eine Flut von Klagen und Rechtstreitigkeiten ist damit vorprogrammiert, wenn der Auftraggeber bei einem Abstand ab 10 % keine Überprüfung vornimmt. Eine Überprüfung basiert zudem auf der Prüfung der gesamten Kalkulation des Auftragnehmers mit der Folge, dass dies immer zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen wird. Im innerstaatlichen Bereich wird dies zu einer Vielzahl von Eingaben bei den VOB-Stellen (nach der Intention des Gesetzes sogar bei den Verwaltungsgerichten) führen, im EU-Verfahren zu Verfahren von der Vergabekammer und dem Oberlandesgericht mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen und wirtschaftlichen Nachteilen. Außerdem wäre eine fehlende Überprüfung ein Verstoß gegen eine Vergabevorschrift mit der Folge, dass diese zuschusschädlich wäre. Wenn die Kommune diese neue Aufgabe im Interesse des Landes Hessen wahrnehmen soll, bedarf es einer Regelung über eine finanzielle Entschädigung. Die kommunalen Auftraggeber dürfen kein Interesse haben, bei jeder 10 %-igen Abweichung verpflichtend eine Überprüfung vornehmen zu müssen. Das Interesse liegt ausschließlich auf Seiten des Landes, so dass unter Zugrundelegung des Konnexitätsprinzips eine Verpflichtung zur Erstattung der entsprechenden Mehrkosten zu regeln ist.

### **§ 17: Wertungsausschluss**

Die Vorschrift führt zu erheblichen Vollzugsproblemen: Zum einen wird nicht beachtet, dass Nachweise und Erklärungen nachgefordert werden müssen (VOB/A) bzw. können (VOL/A und VOF). Darüber hinaus werden die erforderlichen Erklärungen und

Nachweise auf wenige Erklärungen und Nachweise reduziert, was den falschen Eindruck vermittelt, dass nur diese Erklärungen und Nachweise überhaupt gefordert werden konnten. Die Regelung, dass fremdsprachige Bescheinigungen und Erklärungen nur zu berücksichtigen seien, wenn sie mit einer Übersetzung vorgelegt würden, kann nicht richtig sein, da nur Erklärungen und Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen sind und es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, zu überprüfen, ob die jeweilige Übersetzung richtig ist.

### **§ 19: Kontrollen**

Der Auftraggeber soll berechtigt sein, die Einhaltung die dem Auftragnehmer auferlegten Pflichten zu überprüfen. Die Kontrollen stehen somit im Ermessen des Auftraggebers. Dies ist im Ergebnis auch richtig, weil der kommunale Auftraggeber überhaupt nicht in der Lage sein wird, diese Kontrollen durchzuführen. Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wäre er nicht einmal berechtigt. Allerdings fehlt eine Regelung über die Erstattung der insoweit aufzuwendenden erheblichen Kosten aus originären Landesmitteln im Hinblick auf die Beachtung des Konnexitätsgrundsatzes.

### **§ 20: Prüfbehörde**

Dass die Regelung des § 12 ausschließlich zur Erfüllung landespolitischer Interessen dient, zeigt **§ 20** des Gesetzentwurfs, nach dessen Inhalt eine zuständige Landesprüfbehörde auch Überprüfungen beim öffentlichen Auftraggeber vornehmen können soll. Wie bereits erwähnt, ist für die erweiterte Übernahme der sozialpolitischen Aufgaben eine Kostenerstattungsregelung erforderlich. Die gilt auch für die zusätzlichen Leistungen, die im Zusammenhang mit einer Überprüfung durch eine zuständige Landesprüfbehörde auf Seiten der Kommune kostenmäßig entstehen.

### **§ 21: Sanktionen**

**§ 21** ermöglicht die Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Eine solche muss allerdings auch durchgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass insoweit die Beweislast beim öffentlichen Auftraggeber liegt und im Hinblick darauf, dass die Vertragsstrafengeltendmachung regelmäßig gerichtlich entschieden wird, entstehen dem öffentlichen Auftraggeber Prozesskosten, die im Einzelfall erheblich sein können. Verpflichtet das Land die Kommune, eine solche Vertragsstrafe zu vereinbaren, muss es auch die dafür entstehenden Kosten aus originären Landesmitteln erstatten. Soweit in Abs. 2 geregelt wird, dass der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer verpflichtend die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung zu treffen hat, ist zu bedenken, dass darüber Streit entstehen kann und wird, ob bzw. dass eine solche Kündigung aufgrund einer fehlend schuldhaften Pflichtverletzung des Vertrages sich im Nachhinein als ordentliche Kündigung mit einer entsprechenden Erstattungspflicht des „entgangenen Gewinns“ herausstellen kann. Auch ist zu bedenken, dass eine Auftragskündigung im Hinblick auf die weitere Durchführung der Leistung durch einen Dritten erheblichen

zeitlichen und finanziellen (Mehrkosten) Problemen ausgesetzt ist, ohne dass dies im Gesetzentwurf berücksichtigt wurde. Das Risiko wird voll umfänglich auf den öffentlichen Auftraggeber übertragen, obwohl auch diese Verpflichtung ausschließlich dazu dient, landespolitische Interessen durchzusetzen. Auch insoweit fehlt eine entsprechende Kostenerstattungsregelung.

### **§§ 22, 23: Primärrechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte**

Die Gewährung eines Rechtsschutzes unterhalb des Schwellenwertes zu den Verwaltungsgerichten (**§§ 22, 23**) ist nicht akzeptabel.

Bereits im Jahr 2007 hat das Bundesverwaltungsgericht abschließend entschieden, dass aufgrund des zivilrechtlichen Charakters des Vergabeverfahrens für Nachprüfungsverfahren der verwaltungsgerichtliche Rechtsweg nicht gegeben sei (BVerwG, Beschluss v. 02.05.2007, Az.: 6 B 10.07).

Um den Rechtsschutz zu ermöglichen, soll gemäß § 22 die Informations- und Wartepflicht i.S.d. § 101 a GWB auch für den innerstaatlichen Bereich gelten. Schon dies führt zu erheblichen Verzögerungen. Darüber hinaus führt die Regelung ohne Grund auch im Hinblick auf den Rechtsschutz zu erheblichen Verzögerungen der Zuschlagserteilung im innerstaatlichen Ausschreibungsbereich ab einem sehr geringen Schwellenwert. Der öffentliche Auftraggeber muss mindestens drei Monate nach Mitteilung der Auswahlentscheidung warten, bis das Verwaltungsgericht in der Hauptsache entschieden hat; ausschließlich auf den Inhalt einer einstweiligen Anordnung durch das Gericht zu vertrauen, ist dem öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf eine spätere mögliche – andere – Hauptsacheentscheidung nicht zuzumuten. Das bedeutet, dass die Möglichkeit, einen Zuschlag zu erteilen, mindestens drei Monate gehemmt ist. In dieser Zeit können erhebliche Mehrkosten entstehen, die der Auftraggeber gegenüber dem späteren Auftragnehmer nach der zwischenzeitlich gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu vergüten hat. Es ist erforderlich, dass das Land Hessen diese Mehrkosten wie auch die gerichtlichen Kosten im Falle der Einschaltung eines Rechtsanwalts übernimmt, da ohne eine nachvollziehbare Begründung der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz offenbar in hohem Interesse des Landes liegt. Der erweiterte Rechtsschutz ist aber auch nicht erforderlich, weil nur im europäischen Vergabeverfahren aufgrund der EU-Richtlinie ein solcher Primärrechtsschutz eingeführt werden musste. Unterhalb des Schwellenwertes im haushaltsrechtlichen Bereich ist aber ausreichender Rechtsschutz durch die Möglichkeit gewährleistet, bei fehlerhaften Vergabeentscheidungen Schadenersatzansprüche geltend machen zu können. Es bedarf keines Primärrechtsschutzes mit der Folge erheblicher wirtschaftlich nachteiliger Verzögerungen der Auftragserteilung. Da die EU-Ausschreibungsverfahren im Vergleich zur innerstaatlichen Ausschreibung sehr gering sind, würde die Gewährung des Primärrechtsschutzes im innerstaatlichen Bereich die Entstehung einer Rechtsflut – und sei es auch nur mit dem Ziel einer umfangreichen Akteneinsicht – „Tür und Tor“ öff-

nen. Dies wird auch der Inhalt des Abs. 4 nicht ausschließen können. Die Rechtsschutzgewährung sowie die Informations- und Wartepflicht führen ausschließlich dazu, dass 90 % aller Vergaben bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes zu erheblichen Mehrkosten und aufgrund verzögerter „Arbeitsaufnahme“ und Durchführung wirtschaftlichen Schäden führen. Bieter können die Zuschlagserteilung verhindern und darauf hoffen, bei dem Verwaltungsgericht beispielsweise eine vergleichsweise Einigung zu erreichen. Dies wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch geschehen. Die Regelung ist insbesondere auch im Hinblick auf die im Gesetz ebenfalls mit einer sehr hohen Wichtigkeit belegten Mittelstandsförderung kontraproduktiv und für die öffentlichen Auftraggeber ein vergaberechtliches und haushaltsrechtliches „Desaster“. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass in § 24 – wenngleich unter falscher Inbezugnahme – der Auftragswert jeweils auf 50.000 Euro reduziert worden ist, gleichwohl wird es sich um die Mehrzahl sämtlicher Vergabeverfahren handeln.

Richtig ist es, für den innerstaatlichen Ausschreibungsbereich weiterhin auf die gute und zielführende Arbeit der VOB-Stellen zu rekurrieren und diese Verfahren beizubehalten und erforderlichenfalls auf den „VOL-Bereich“ zu erstrecken. Im innerstaatlichen Bereich hat die Einschaltung der jeweiligen zuständigen VOB-Stelle immer dazu geführt, dass in kurzer Zeit abschließend und kompetent eine zielführende Klärung erreicht werden konnte.

## **2. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) – Drucks. 18/6268 –**

Die im Ergebnis mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention Arbeitsplätze zu sichern, Mindestlöhne festzuschreiben, die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu forcieren, sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm Geltung zu verschaffen, ist zwar als politisches Ziel nachvollziehbar. Die Umsetzung dieser sowie der weiteren in § 1 dargestellten Aspekte im Vergabeverfahren und im Zusammenhang mit Vergabeentscheidungen ist aber der falsche Weg; insoweit kann auf den Inhalt der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD verwiesen werden.

### **§ 2: Anwendungsbereich**

Soweit in **§ 2 Abs. 4** der öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 98 Nr. 1 bis 5 GWB in Bezug genommen wird, werden auch die Eigenbetriebe und die kommunalen Gesellschaften erfasst. Dadurch wird eine neue Auftraggebereigenschaft begründet, da die kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe unterhalb der Schwellenwerte für ein europaweites Ausschreibungsverfahren keiner Ausschreibungspflicht unterliegen. Somit würde eine neue kostenrelevante Verpflichtung für den kommunalen Auftraggeber zur

Umsetzung landespolitischer Interessen getroffen mit der Folge, dass die erforderlichen Mittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden müssen.

### **§ 3: Soziale und ökologische Kriterien**

Zum Inhalt des § 3 ist auszuführen, dass die sozialen und ökologischen Anforderungen überwiegend bereits durch § 97 Abs. 4 GWB für das europaweite Ausschreibungsverfahren geregelt sind und somit weitergehende Regelungen nicht erforderlich sind. Eine Herunterzonung auf den innerstaatlichen Bereich dient ausschließlich der Erfüllung politischer Belange des Landes Hessen und nicht der kommunalen Auftraggeber.

### **§ 4: Nachhaltigkeitskonzepte**

Soweit in § 4 eine absolute Verpflichtung besteht, die Folgekosten bei einer Beschaffung in die Entscheidung mit einzubeziehen und zu dokumentieren, geht dies weit über die zurzeit bestehenden Gesetzes- und Verordnungslage hinaus. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit wird insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen im EU-Ausschreibungsverfahren geregelt und dem Auftraggeber freigestellt. Sofern aus ökologischen Gesichtspunkten das Land Hessen eine Ausdehnung dieser Verpflichtung beabsichtigt, ist es erforderlich, die insoweit durch die zeitlichen und personellen Aufwendungen und darüber hinausgehenden entstehenden Kosten den Kommunen zu erstatten. Der Hinweis darauf, dass die Kommunen dabei vom Land unterstützt werden, ist dahingehend zu erweitern, dass dies auch eine finanzielle Unterstützung bedeutet.

### **§ 5: Ausschreibungsverfahren / Freigrenzen**

§ 5 enthält im Wesentlichen Regelungen, die bereits in den Vergabevorschriften vorhanden sind. Soweit in Abs. 4 auf Wertgrenzen abgestellt wird, ist zu bedenken, dass im sog. „Freigrenzenerlass“ höhere Schwellenwerte festgelegt worden sind und sich diese als sinnvoll und praktikabel erwiesen haben; dies gilt auch für Bauleistungen i.S.d. Abs. 3. Soweit – in Abs. 8 – für freiberufliche Dienstleistungsaufträge ein Wettbewerb vorgeschrieben wird, ist dies problematisch: Sofern es sich um freiberufliche beschreibbare Dienstleistungen handelt, ist der Wettbewerbsgrundsatz bereits in den Vorschriften der VOL/A geregelt und bedarf keiner weiteren Regelung. Für die freiberuflichen, nicht beschreibbaren Leistungen ist ein „Wettbewerb“ außerhalb der VOF ab einem Schwellenwert von 200.000 Euro (Nettovergütung) nicht sinnvoll. Sofern ein Preiswettbewerb gemeint ist, ist dies ebenfalls als Verpflichtung problematisch, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass Preiswettbewerbe insbesondere bei Architekten- und Ingenieurleistungen zu Angeboten führen, die nicht der HOAI entsprechen.

### **§§ 6 und 7: Tariftreue / Mindestlohn**

Im Hinblick auf § 6 (Tariftreuepflicht) ist Folgendes auszuführen: Soweit auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verwiesen wird, bedarf es dazu keiner landesrechtlichen

Regelung, da der Auftraggeber dieses ohnehin zu beachten hat. Weitergehende Anforderungen sind vergabefremde Kriterien, die ausschließlich im Interesse des Landes sowohl für das europaweite als auch innerstaatliche Verfahren begründet werden sollen. Aus diesem Grunde bedarf es einer Regelung, dass die insoweit den Kommunen entstehenden Kosten durch das Land übernommen werden. Soweit in Abs. 4 geregelt wird, dass im Hinblick auf die Tarifverträge deren Geltung geprüft und deren Veröffentlichung erfolgen muss, ist zu regeln, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung des § 6 erfolgen muss. Anderenfalls bestände für die Kommunen ein zu hohes Risiko.

Im Hinblick auf die Regelung des Mindestentgelts (Mindestlohn) in §§ 7 und 8 ist auszuführen, dass, soweit außerhalb bestehender allgemeinverbindlicher und flächendeckender Regelungen ein Mindestlohn festgeschrieben wird, dieses vergabefremde Kriterium zu Mehrkosten führt, die erstattungspflichtig sind und eine solche Regelung nicht europarechtskonform ist.

### **§ 10: Nachweise und Kontrollen**

Die in § 10 festgeschriebenen Kontrollpflichten sind seitens der Kommunen weder personell noch fachlich durchführbar, so dass die Regelung leerlaufen wird. Sofern auf Seiten der Kommunen erforderliche Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, ist es Aufgabe des Landes, diese durchzuführen oder den Kommunen die Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit dem dafür erforderlichen Kontrollaufwand verursachten Kosten.

### **§ 11: Sanktionen**

Im Hinblick auf die geregelten Sanktionen (Vertragsstrafe sowie Kündigung) wird auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 21) verwiesen.

## **3. Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6523 –**

Die im Ergebnis mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention der Tariftreue- und Mindestlohnregelungen, der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, der Förderung und der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der beruflichen Erstausbildung ist zwar als politisches Ziel nachvollziehbar. Die Umsetzung dieser Aspekte im Vergabeverfahren und im Zusammenhang mit Vergabeentscheidungen ist aber der falsche Weg: Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD verwiesen.

## **§ 1: Anwendungsbereich**

Soweit auch die Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften im Rahmen des innerstaatlichen Ausschreibungsverfahrens verpflichtet werden sollen, begründet dies eine neue Auftraggebereigenschaft, da die kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe unterhalb der Schwellenwerte für ein europaweites Ausschreibungsverfahren keiner Ausschreibungspflicht unterliegen. Damit würde eine neue kostenrelevante Verpflichtung für den kommunalen Auftraggeber zur Umsetzung landespolitischer Interessen getroffen mit der Folge, dass die erforderlichen Mittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden müssen.

## **§ 3: Tariftreue und Mindestlohn**

Soweit auf das Arbeitnehmer-Entsendegesetz verwiesen wird, bedarf es keiner landesrechtlichen Regelung, da der Auftraggeber dieses ohnehin zu beachten hat. Dies gilt auch für die übrigen gesetzlichen Vorgaben. Soweit außerhalb der bestehenden Vorgaben im Sinne flächendeckender und allgemeinverbindlicher Regelungen ein Mindestentgelt (Mindestlohn) festgeschrieben wird, führt dieses vergabefremde Kriterium zu Mehrkosten, die seitens des Landes den Kommunen zu erstatten sind.

## **§ 5: ILO-Kernarbeitsnormen**

Auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 8) wird verwiesen.

## **§§ 6 und 7: Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen – Berufliche Erstausbildung**

Die Berücksichtigung der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen stellt ein ausschließlich im Interesse des Landes liegendes vergabefremdes Kriterium dar, welches für den Fall der Übertragung auf kommunalen Vergabeverfahren zu einer Kostenerstattungspflicht durch das Land im Hinblick auf die Erschwernisse bei der Durchführung dieser Leistungen als auch der daraus resultierenden höheren Kosten führen muss. Dies gilt auch für die Regelungen zur beruflichen Erstausbildung (§ 7).

## **§§ 8 und 9: Umweltverträgliche Beschaffung und Mittelstandsförderung**

Die Regelung ist überflüssig, weil sie bereits für das europaweite Ausschreibungsverfahren Regelungen enthält; insoweit kann auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 7) Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt für die Regelungen zur Mittelstandsförderung (§ 9): Das Erfordernis mittelstandsgerechter Ausschreibungen ist in § 97 Abs. 3 GWB sowie in den Vergabevorschriften der VOB/A und VOL/A abschließend geregelt. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Regelung zu verschärfen und damit auf Seiten der Kommunen die Handlungsspielräume zu erschweren. Dafür bleibt ohne eine entsprechende Definition es völlig unklar, was mit „kleinen mittleren Unternehmen“ gemeint sein soll.



## **§§ 10, 11 und 12: Nachunternehmereinsatz, Wertung unangemessen niedriger Angebote, Wertungsausschluss**

Die Regelung zum Nachunternehmereinsatz (§ 10) ist höchst problematisch: Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 14) verwiesen. Dies gilt auch für die Regelungen zur Wertung unangemessen niedriger Angebote (§ 11): Auf die entsprechende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 16) wird verwiesen. Zum Inhalt des § 12 (Wertungsausschluss) wird auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 17) verwiesen.

## **§ 15: Sanktionen**

§ 15 regelt die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe sowie eines Kündigungsrechts als Sanktionen für die Nichteinhaltung der aus dem Gesetz resultierenden Verpflichtungen. Den daraus resultierenden Problemen kann auf die Ausführungen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 21) verwiesen werden.

## **4. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6492 –**

Zum Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Mittelstandsförderungsgesetz) werden aus kommunaler Sicht keine Bedenken geltend gemacht.

Zum Artikel 2 (Hessisches Vergabegesetz) ist Folgendes anzumerken:

### **§ 1 Abs. 1: Anwendungsbereich**

Soweit im Hinblick auf den Anwendungsbereich in § 1 auf die Eigenbetriebe als öffentliche Auftraggeber verwiesen wird, wird eine neue Auftraggebereigenschaft begründet, da die Eigenbetriebe unterhalb der Schwellenwerte für ein europaweites Ausschreibungsverfahren keiner Ausschreibungspflicht unterliegen. Damit würde eine neue kostenrelevante Verpflichtung für den kommunalen Auftraggeber zur Umsetzung landespolitischer Interessen getroffen werden mit der Folge, dass die erforderlichen Mittel aus originären Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden müssen.

### **§ 1 Abs. 2 – 4: Auftragswert / Freigrenzen**

Die Regelungen zum Auftragswert (§ 1 Abs. 2 bis 4) weisen darauf hin, dass dieser durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann: Nach diesseitiger Einschätzung ist es erforderlich, darauf hinzuweisen, dass die bestehenden Freigrenzen im sog. „Freigrenzenerlass“ weiterhin Geltung beanspruchen und gegebenenfalls auch über einen neu festzulegenden weiteren Zeitraum hinaus Geltung erlangen werden, es sei denn, der Erlass soll durch eine Rechtsverordnung i.S.d. § 1 Abs. 1 ersetzt werden. Zwar wird in Abs. 4 des § 1 auf Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht verwiesen. Das Verhältnis zu Abs. 2 ist aber nicht eindeutig.

## § 2: Vergabekriterien

**§ 2 Abs. 2** entspricht der in § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB bestehenden Rechtslage für das europaweite Ausschreibungsverfahren. Eine Regelung ist insoweit überflüssig. Für eine Herabzonung der Berücksichtigung der sozialen, umweltbezogenen oder innovativen Anforderungen auf den innerstaatlichen Bereich mittels eines Landesgesetzes besteht im Hinblick auf das haushaltsrechtlich strukturierte und durch den öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Vergabevorschriften und Erlasse festlegbare innerstaatliche Vergaberecht keine Notwendigkeit. Eine Verpflichtung über die bestehenden Regelungen hinaus stellt eine Übertragung sozial- und ordnungspolitischer Landesinteressen auf die Kommunen dar mit der Folge, dass daraus resultierende Mehrkosten vom Land zu erstatten sind.

## § 3: Tarifvertragsbindung

Die Berücksichtigung durch aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tariflichen Leistungen sind bereits gesetzlich festgelegt, so dass eine landesrechtliche Regelung insoweit nicht erforderlich und möglich ist.

## § 4: Vergabearten

**§ 4 Abs. 2** des Entwurfs entspricht nicht den geltenden Vergabevorschriften, weil die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. Freihändigen Vergabe auch unabhängig von der Einhaltung bestimmter Schwellenwerte auf der Grundlage der Vergabevorschriften der VOB/A und VOL/A (jeweils § 3) zulässig sind und diese Möglichkeit – beispielsweise im Falle (besonderer) Dringlichkeit – den öffentlichen Auftraggebern nicht genommen werden darf. Dies würde zu einer Erschwerung des Vergabeverfahrens und daraus resultierenden nachteiligen zeitlichen Verzögerungen sowie erstattungspflichtigen Mehrkosten führen.

## § 6: Mittelstandsförderung / Losteilung

**§ 6 Abs. 1** des Entwurfs spiegelt zwar grundsätzlich die bestehende Rechtslage wider, geht aber über die Regelungen der staatlichen Vergabevorschriften – wie beispielsweise § 5 Abs. 2 VOB/A – hinaus, indem grundsätzlich eine vorrangige Berücksichtigung der Mittelstandsinteressen im Sinne eigenständiger Ausschreibungen der Lose gefordert wird. Damit besteht die Gefahr, dass es den öffentlichen Auftraggebern nicht mehr möglich ist, eine Ausschreibung mit mehreren Losen vorzunehmen und in der Ausschreibung die losweise Vergabe vorzubehalten. Nur so lässt sich aber ermitteln, ob – was die Vergabevorschriften vorsehen – aus wirtschaftlichen Gründen eine Zusammenfassung von Losen bzw. Gewerken möglich ist. Wird dies nicht mehr gewährleistet, folgt daraus, dass die Vergabeverfahren nicht mehr unter dem Wirtschaftlichkeitsaspekt, sondern einem rein ordnungspolitischen Aspekt geführt werden müssen, was zu erstattungspflichtigen Mehrkosten führt.

**§ 6 Abs. 4** regelt die bestehende Rechtslage. Soweit darauf hingewiesen wird, dass bei Vertragsausführung vor der Beauftragung eines Nachunternehmers die Zustimmung (Einwilligung) des öffentlichen Auftragnehmers einzuholen ist, soll auf diese Regelung verzichtet werden, weil die daraus resultierenden Rechtsfolgen, wie sie in den Auftragsausführungsbestimmungen zu den Vergabevorschriften – wie z.B. der VOB/B – geregelt sind, hier nicht festgeschrieben worden sind. Die Anwendung dieser Regelung ist somit nicht unproblematisch; ergänzend ist auf die Ausführung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 14) zu verweisen.

### **§ 7: Eignungsnachweise**

**§ 7 Abs. 1** lässt grundsätzlich Eigenerklärungen des Bieters und Bewerbers zu. Dies entspricht nicht der geltenden Regelung des § 6 Abs. 3 VOB/A, wonach der Auftraggeber eine solche Bestimmung treffen kann. Aus welchem Grunde davon abgewichen werden soll, ist nicht erkennbar, so dass diese Regelung gestrichen werden sollte und die ausreichenden Inhalte der Vergabevorschriften ihre Geltung beibehalten.

### **§ 8: Öffentlich-private Partnerschaften**

Der Inhalt des **§ 8** ist aus kommunaler Sicht inakzeptabel: Die Verträge zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Dritten im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften sind insbesondere dadurch geprägt, dass auf Seiten des Auftraggebers wenige Vorgaben gemacht werden dürfen, um dem Auftragnehmer im Hinblick auf die Durchführung der Leistung den notwendigen Gestaltungsspielraum zu eröffnen. Die Verpflichtung, Vergaben in diesem Zusammenhang so zu planen, dass bei Herstellungskosten ab 5 Mio. Euro bzw. 500.000 Euro bei Miet- und Betriebskosten eine Beteiligung mittelständischer Unternehmen zu planen ist, ist faktisch nicht möglich. Es stellt sich schon die Frage, wie eine solche Prüfung erfolgen soll, ohne dass sich im Hinblick auf die Ausschreibung eines solchen Verfahrens mittelständische Unternehmen beteiligt haben, was sie jederzeit können. Im Ergebnis bedeutet diese Regelung aber, dass bei Vorrangigkeit unter Berücksichtigung mittelständischer Interessen in der Regel öffentlich-private Partnerschaften ab den genannten Herstellungs- bzw. Miet- und Betriebskosten nicht mehr umgesetzt werden können, was aus kommunaler Seite zu einem erheblichen Einschnitt in die kommunale Handlungsfähigkeit und die Berücksichtigung erforderlicher wirtschaftlicher Interessen bedeuten würde. Dies gilt auch, soweit die Zusammenfassung selbständiger Objekte als unzulässig angesehen wird, weil dies im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften gerade erforderlich sein kann. Soweit der Unterhaltungs- und der Dienstleistungsanteil in Lose oder Gewerke aufgeteilt werden muss, ist damit die Möglichkeit, Leistungen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften zu erfüllen, quasi aufgehoben. Die Regelung ist für den öffentlichen Auftraggeber nicht akzeptabel.

Der Inhalt des **§ 8 Abs. 2** ist nicht nachvollziehbar: Soweit erkennbar, soll es um die Beauftragung freiberuflicher Architekten- und Ingenieurleistungen gehen, obwohl le-

diglich auf städtebauliche Leistungen und Leistungen der Architektur verwiesen wird. Aus der Begründung ergibt sich, dass sich dies im Zusammenhang mit öffentlich-privaten Partnerschaften vollziehen soll. Dies ist problematisch, weil dadurch dem Auftragnehmer ein Vertragspartner oktroyiert werden würde, der für ihn nicht akzeptabel sein könnte. Auch erschwert dies die erforderliche eigenständige Kalkulation des Vertragspartners der Kommune im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft. Soweit allgemein die Beauftragung der vorgenannten Leistungen geregelt werden soll, ist die Vorschrift ebenfalls nicht nachvollziehbar: Freiberufliche nicht beschreibbare Leistungen, wie Architekten- und Ingenieurleistungen, werden ab einem Schwellenwert in Höhe von 200.000 Euro europaweit im Wege des Verhandlungsverfahrens nach der VOF ausgeschrieben. Unterhalb des Schwellenwertes sind keine Regelungen erkennbar, welche – unbeschadet der Möglichkeit der Durchführung eines Architektenwettbewerbs – Ausschreibungsverfahren regeln. Für den öffentlichen Auftraggeber ist völlig unklar, wie § 8 Abs. 2 des Entwurfs gehandhabt werden soll.

**§ 8 Abs. 3 und 4**, der zu Lasten der Gemeinde die Interessen mittelständischer Unternehmen in den Vordergrund stellt, ist unakzeptabel und verlagert finanzielle Risiken in erheblichem Maße auf den öffentlichen Auftraggeber. Die beiden Regelungen sind zu streichen.

Der Inhalt des **§ 9 (Vergabefreigrenzen)** ist zu begrüßen.

#### **§ 10: Behandlung der Urkalkulation**

**§ 10 Abs. 1** regelt die Vorlage der Urkalkulation nur unter bestimmten Voraussetzungen. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Urkalkulation nur im Rahmen des Vergabeverfahrens geöffnet werden darf. Diese Regelung ist problematisch. So ist im Hinblick darauf, dass Zuschussmaßnahmen unabhängig vom Auftragswert im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachträgen verlangt wird, dass dies unter Zugrundelegung des Inhalts der Urkalkulation zu geschehen hat und anderenfalls der Zuschuss teilweise zurückgefordert wird. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Nachträgen durch den Auftragnehmer die Prüfung dem Grunde und der Höhe nach durch eine Urkalkulation erleichtert. Insoweit sollte deutlich gemacht werden, dass – wie Abs. 2 zu regeln scheint – grundsätzlich eine Urkalkulation vorzulegen ist.

**§ 10 Abs. 3** ist aus wirtschaftlicher Sicht für den kommunalen Auftraggeber nicht akzeptabel: Der Preis spielt auch bei „Planungsleistungen“ eine nicht unwesentliche, wenngleich nicht die überragende Rolle. Diesen ignorieren zu müssen und vornehmlich auf andere Wertungskriterien zurückzugreifen, belastet die kommunalen Haushalte.

## § 11: Wertung unangemessen niedriger Angebote

**§ 11 Abs. 2** ist ebenfalls nicht akzeptabel: Auf die Ausführung in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD (§ 16) wird verwiesen.

## § 13: Zahlungen des Auftraggebers

**§ 13** regelt die Vergütung nach Auftragserteilung und ist damit nicht mehr Teil des Vergaberechts bzw. eines Vergabegesetzes. Außerdem widerspricht er den Vorgaben des – anstehenden – BGB-Vertragsrechts sowie des § 16 VOB/B, nach deren Inhalt der Auftraggeber bei Maßnahmen – wie insbesondere im Bauleistungsbereich –, die eine erhöhte Rechnungsprüfungszeit erfordern, die Fristen verlängern kann. Dies wäre nach dem Inhalt des § 13 nicht möglich. Die Regelung ist als Abweichung von der EU-Zahlungsverzugsrichtlinie und BGB-Werkvertragsrecht auch nicht gesetzeskonform. Die ausgewogene Regelung des § 16 VOB/B sowie die erweiterte Regelung des BGB-Werkvertragsrechts sollte beibehalten bleiben und nicht zu Lasten des Auftraggebers mit den daraus resultierenden finanziellen Risiken zu Gunsten der Auftragnehmerseite geändert werden. Es ist nicht möglich, in jedem Falle unabhängig vom Prüfungsumfang eine Rechnung 30 Werkzeuge nach Zugang einer ordnungsgemäßen Abrechnung zu zahlen, ohne als Folge einer nicht möglichen ordnungsgemäßen Prüfung finanzielle Verluste zu erleiden.

**§ 13 Abs. 5 und 6 (Zahlungen an Nachunternehmer und Lieferanten)** lehnt sich an § 16 Abs. 6 VOB/B an. Die Inhalte der Abs. 5 und 6 dürfen nicht als Verpflichtung ausgeformt werden, sondern – wie in § 16 Abs. 6 VOB/B – als Berechtigung des Auftraggebers, weil die Prüfung der Voraussetzungen nicht nur für Nachunternehmer sondern insbesondere auch für Lieferanten und die fehlende Möglichkeit, entsprechende innervertragliche Vereinbarungen bzw. Abtretungserklärungen zu kennen, kaum möglich ist und auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers zu erheblichen finanziellen Problemen führen kann. Sie sind für den öffentlichen Auftraggeber aus den vorstehend benannten Gründen nicht akzeptabel und zu streichen.

**§ 13 Abs. 7 (Verzugszinsen)** regelt einen Sachverhalt, der ausschließlich bundesrechtlich – im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs – zu regeln ist und insoweit einer landesgesetzlichen Regelung entzogen ist.

An der mündlichen Anhörung am 07.02.2013 wird Herr Direktor Backhaus teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Diedrich E. Backhaus

Direktor



Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar 35573 Wetzlar

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses  
für Wirtschaft und Verkehr  
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

30. Jan. 2013

HESSISCHER LANDTAG 2.30.01.

**Änderung des Hessischen Vergabegesetzes**  
**hier: Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und**  
**Verkehr**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

nach den vorgelegten Gesetzentwürfen sollen neben der Wirtschaftlichkeit eines Angebots zusätzliche soziale und ökologische Kriterien für öffentliche Auftragsvergaben maßgeblich sein. In leicht unterschiedlicher Ausgestaltung sehen die Drucksachen 18/6268, 18/6291 und 18/6523 u.a. ein Mindestentgelt von 8,50 Euro je Stunde, die Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten und Erfüllung umweltrelevanter Vorgaben wie die Verwendung von Energie aus regenerativen Quellen und die Entgeltgleichheit von Frauen und Männern vor. Diese allgemeinpolitischen Ziele sind sicher diskussionswürdig, sind aber dem speziellen öffentlichen Vergaberecht fremd. Die Tariftreue bei Auftragserteilung ist durch § 2 Abs. 1 des Hessischen Vergabegesetzes in der geltenden Fassung gewährleistet. Aus kommunaler Sicht besteht daher kein Handlungsbedarf, die Gesetzentwürfe werden aus diesem Grund von uns abgelehnt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass den Vergabestellen durch erhöhten Prüfaufwand zusätzliche Kosten entstehen würden und je nach Art der zu erfüllenden zusätzlichen Kriterien mit erhöhten Angebotspreisen zu rechnen wäre. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der öffentlichen Auftraggeber, insbesondere der Kommunen, ist dies im Interesse der Steuerzahler unbedingt zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

D. Ette  
Oberbürgermeister

DER OBERBÜRGERMEISTER  
Rechtsamt

**Datum:**  
23. Januar 2013

**Kontakt:**  
Herr LMD Peters

**Zimmer:**  
461

**Telefon:**  
06441 99-3020

**Fax:**  
06441 99-3024

**E-Mail:**  
michael.peters@wetzlar.de

**Ihr Zeichen:**  
xxxxxxxxxx

**Ihr Schreiben vom:**

**Unser Zeichen:**  
E 13 30-00-1-1 P/Vie

**Unsere Sprechzeiten:**  
Mo.-Do.: 08.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 08.00-12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

**Hinweis nach § 33 BDSG:**  
Ihre Daten werden elektronisch gespeichert.

**Hausanschrift:**  
Ernst-Leitz-Str. 30  
35578 Wetzlar  
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Wetzlar  
BLZ 515 500 35  
Kto. 11 005 006  
und bei anderen  
Banken in Wetzlar

DER BEAUFTRAGTE  
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Ausschusses  
Für Wirtschaft und Verkehr  
Herrn MdL Clemens Reif  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

30.01.2013

**Betr.:** Öffentliche mündliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) – Drucksache 18/6268

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) – Drucksache 18/6291

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucksache 18/6492

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucksache 18/6523

Ihr Schreiben vom 20.12.2012

Sehr geehrter Herr Reif,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen für die Zusendung der o. a. Gesetzentwürfe und für Ihre Einladung zu einer Stellungnahme.

Die Fachzentren der Evangelischen Kirchen in Hessen haben die Gesetzentwürfe beraten. Das Referat Sozialethik der Evangelischen Kirche im Rheinland, das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau sowie das Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geben innerhalb der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr die beiliegende Stellungnahme ab.

An der mündlichen Anhörung am Donnerstag, 07. Februar 2013, kann aus zeitlichen Gründen leider keine Vertreterin / kein Vertreter der Evangelischen Kirchen in Hessen teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Anlage



Düsseldorf, Kassel, Mainz, 30. Jan 2013

**Gemeinsame Stellungnahme der drei Fachzentren der Evangelischen Kirchen in Hessen:  
Referat Sozialethik der Evangelischen Kirche im Rheinland  
Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau  
Referat Wirtschaft-Arbeit-Soziales der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,**

zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zu den Gesetzesentwürfen zum Thema

**"Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben".**

Verfasst von Pfr. Dr. Jochen Gerlach, Dr. Maren Heincke, Heike Miehe, Dr. Kordula Schlösser-Kost, Pfr. Christian Schwindt.

*Zusammenfassung:*

*Die drei Fachstellen für Gesellschaftliche Verantwortung und Sozialethik der Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen sich aufgrund der sozialethischen Grundprinzipien der Evangelischen Sozialethik für Tariftreueregelungen mit einem Mindestlohnwert in Höhe von 8,50 Euro in dem Vergabegesetz ein. Darüber hinaus entspricht es dem Grundprinzip der Bewahrung der Schöpfung, dass ökologische Standards von den Anbietern bei öffentlichen Aufträgen eingefordert und eingehalten werden.*

**1. Die Grundintention des Gesetzesvorhabens ist aus sozialethischer Sicht zu begrüßen.**

Aus sozialethischer Sicht begrüßen wir die Grundintention des Gesetzesvorhabens mittelständischen Unternehmen zu stärken und bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen faire Wettbewerbsregeln zu etablieren.

**2. Die Evangelische Sozialethik votiert für einen fairen und gegen einen unregulierten Wettbewerb.**

Die Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ (1991) der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die ordnungspolitische Entscheidung für die marktwirtschaftliche Wettbewerbsordnung aus evangelischer Sicht als gut begründete angesehen. Dieses grundsätzlich „Ja“ zur Wettbewerbsordnung wurde aber deutlich abgegrenzt gegenüber einem Votum für eine unregulierte Wettbewerbsordnung.

Aus evangelisch-sozialethischer Sicht muss das Ziel aller ordnungspolitischen Regelungen der Aufbau einer **sozial-ökologisch Marktwirtschaft** sein. Diese Grundentscheidung wurde in allen seitdem veröffentlichten Stellungnahmen der Evangelischen Kirche durchgehalten. Wichtige Grundprinzipien für diese Entscheidung sind aus evangelischer Sicht die Verantwortung, Menschenwürde, Teilhabegerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung. Die Orientierung an dieser sozialethischen Grundposition leitet die vorliegende Stellungnahme.

**3. Eine Tariftreueregelung unterstützt den fairen Wettbewerb und sie verhindert einen Lohnunterbietungswettbewerb, der gegen die Menschenwürde und Teilhabegerechtigkeit verstößt.**

Lohnunterbietungswettbewerb verstößt insbesondere gegen das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe durch Erwerbsarbeit.<sup>1</sup> Es ist die Pflicht Öffentlicher Auftragsgeber bei der Vergabe

---

<sup>1</sup> Siehe die Stellungnahme der EKD: Pro und Contra Mindestlöhne - Gerechtigkeit bei der Lohngestaltung im Niedriglohnsektor, Eine Argumentationshilfe der Kammer der EKD für soziale Ordnung, EKD-Texte 102, 2009. Die EKD spricht sich in der Stellungnahme sehr ausgewogen nicht ausdrücklich für das Konzept eine gleichen flächendeckenden Mindestlohn aus, sondern für eine ein region- und branchenspezifisches Konzept. Aber die EKD mahnt politisches Handeln an, in den Bereichen, in denen die Tarifpartner keine Lösung gegen Lohndum-

von Aufträgen zu gewährleisten, dass tarifliche und soziale Mindeststandards von den Auftragnehmern und den Subunternehmen eingehalten werden. Wichtige Branchen haben schon tariflich und gesetzlich geregelte Mindestlohnfestlegungen. In *den* Fällen, in denen das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitnehmererwerbsgesetz und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht greifen, muss eine Mindestlohngrenze vertraglich vorgeschrieben werden, um unsoziale Lohnabsenkungen zu verhindern. Eine solche gesetzliche Regelung würde die EuGH Rechtsprechung (Rüffert Urteil) und das deutsche Tariftreuegesetz kompatibler machen. Eine Richthöhe sollte hierbei der in zahlreichen anderen Bundesländern verwandt Betrag von 8,50 Euro sein. Diese Mindestlohngrenze dient und schützt alle die Betriebe, die ihren Beschäftigten faire Löhne zahlen. In 10 von 13 Bundesländern gibt es solche vergleichbaren Tariftreue Regelungen. Sie haben sich bewährt, sind praktikabel und sie entsprechen der EU-Gesetzgebung. Diese Mindestlohngrenze schützt insbesondere auch Klein- und Mittelständische Unternehmen, die durch Qualität und Produktivität und nicht durch Niedriglöhne Wettbewerbsvorteile haben. Die regelmäßige Überprüfung der Höhe des Mindestentgeltes sollte durch eine paritätisch besetzte Kommission erfolgen.

#### **4. Auskömmliche Erwerbsarbeit ermöglicht die gesellschaftliche Teilhabe.**

Gesellschaftliche Teilhabe ist aus evangelischer Sicht ein hohes Gut und sozialetisch geboten<sup>2</sup>. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren rückläufigen Tarifbindung von Unternehmen, der Zunahme von Niedriglohnbeschäftigung<sup>3</sup> und der Ausweitung von Armut in Deutschland und in Hessen, könnte auch das Land Hessen die Chance nutzen, durch die Verabschiedung eines Hessischen Vergabegesetzes ein Tariftreuegesetz einzubinden, das soziale und ökologische Standards beinhaltet. Wir stimmen den Einschätzungen der Parteien zu, dass die öffentlichen Haushalte und ihre Rechtsträger mit dem Volumen ihrer Aufträge bei Bauaufträgen, Dienstleistungen und Waren eine wirtschaftliche Schlüsselstellung einnehmen. Diese zu nutzen, um soziale und ökologische Standards bei der Vergabepaxis einzubinden und somit den sozialen und ökologischen Umbau in Hessen zu fördern, unterstützt die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll KMUs motivieren sich daran zu beteiligen.

#### **5. Die ILO Kernarbeitsnormen sichern menschenwürdige Arbeitsbedingungen.**

Als weitere und grundlegende Sozialstandards sollten die Auftragnehmer und die Nachunternehmer auf die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen verpflichtet werden, damit die

---

ping umsetzen. Genau dieser Fall ist bei der öffentlichen Vergabe gegeben und bietet daher eine gute Möglichkeit politischen Handelns: Siehe die Stellungnahme der EKD: Pro und Contra Mindestlöhne - Gerechtigkeit bei der Lohngestaltung im Niedriglohnsektor, Eine Argumentationshilfe der Kammer der EKD für soziale Ordnung, EKD-Texte 102, 2009. In der Zusammenfassung heißt es: „Der beste Weg zu einer gerechten Lohnfindung bleibt auch für den Niedriglohnsektor das Tarifsystem. Es sollte, wo es erodiert, erneut gestärkt werden – nicht zuletzt durch eine breite Mitgliederbasis von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Die Tarifparteien sind als erste aufgefordert, eine „nach unten“ beliebige Abwärtstendenz zu verhindern; das gilt gerade auch im Blick auf die wachsende Freizügigkeit in der EU. Die Bedeutung von Arbeit ist konstitutiv für die gerechte Teilhabe wie für die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland. Wo Lohn und Rahmenbedingungen der Arbeit fragwürdig werden, und wo es nicht gelingt, die Arbeitsverhältnisse durch das Tarifsystem so zu regulieren, dass die unteren Lohngruppen gesichert sind, wie das derzeit in manchen Branchen der Fall ist, besteht allerdings politischer Handlungsbedarf“.

<sup>2</sup> Gerechte Teilhabe - Befähigung zu Eigenverantwortung und Solidarität. Eine Denkschrift des Rates der EKD zur Armut in Deutschland, Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche (EKD), Herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, Juli 2006.

<sup>3</sup> Vgl. die Studie „Niedriglohnbeschäftigung in Hessen“, Hessen Agentur GmbH von 2011 im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Diese führt u.a. an: „Während im Jahr 2000 in Hessen rund 204.000 Vollzeitbeschäftigte zu den Niedriglohnbeziehern gehörten (15,2 %), waren es 2008 rund 256.000 (19,6 %)“ (S. 17); „Insbesondere in Klein- und Kleinstbetrieben ist der Anteil von Beziehern niedriger Löhne deutlich höher als in Großbetrieben.“

Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen gewährleistet ist. Diese Standards gelten für die EKD als wichtige Kriterien verantwortlichen unternehmerischen Handelns<sup>4</sup>.

### **6. Die Festlegung der Höhe des Schwellenwertes bedarf der sorgfältigen Analyse.**

Bei der Festsetzung eines Schwellenwertes gilt es zu prüfen, welche Relevanz der jeweils festgeschriebene Wert (je nach Entwurf sieht dieser 5.000; 10.000; 20.000 oder 50.000 Euro vor) an allen öffentlichen Aufträgen in der jeweiligen Branche hat. Die Festsetzung eines Schwellenwertes, z.B. in Höhe von 10.000 Euro, hätte nur eine begrenzte Reichweite, wenn die große Mehrzahl der öffentlichen Aufträge größtenteils unter diesem Wert liegt. Damit würden die mit dem Gesetz intendierten Ziele kaum erreicht, weil sie für die Mehrheit der öffentlichen Aufträge keine Relevanz hätten. Die Problematik besteht jedoch darin, dass es dazu keine aussagefähigen Zahlen gibt, da die statistischen Daten zurzeit keine Unterteilung der Ausgaben nach Schwellenwerten erfassen.<sup>5</sup>

### **7. Die Bewahrung der Schöpfung wird durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Beschaffung umgesetzt.**

Die Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft hin zu einer sozial-ökologischen Wettbewerbsordnung ist eine Grundforderung der evangelischen Sozialethik (Gemeinwohl und Eigennutz 1991). Bestätigt wurde dieses Anliegen auch in der Unternehmerdenkschrift der EKD im Jahr 2008<sup>6</sup>. Auftragnehmer sollten daher bevorzugt werden, die Umweltstandards einhalten.

---

<sup>4</sup> Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive, Eine Denkschrift des Rates der EKD, 2008, Nr. 102: „Zur sozialen Gestaltung der fortschreitenden Globalisierung bedarf es weltweit gültiger Spielregeln. Dabei sollte das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft die globalisierten Entwicklungen auch international prägen. Es geht darum, Kriterien der gerechten Teilhabe aller bzw. der sozialen Inklusion weltweit zu verankern. Dies kann z.B. über die Welthandelsorganisation (WTO), internationale Verabredungen zwischen den Industrienationen und die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) geschehen. Die in der IAO seit 1918 auf weltweiter Ebene von Regierungen, Arbeitgebern und Gewerkschaften erarbeiteten internationalen Arbeitsnormen erfassen alle wesentlichen Bereiche der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Bei Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten erhalten diese Arbeitsnormen rechtliche Verbindlichkeit auf nationaler Ebene. Ihre praktische Umsetzung wird in regelmäßigen Abständen durch eine umfassende Berichterstattung geprüft. In der 1998 verabschiedeten Grundsatzerklärung für grundlegende Arbeitnehmerrechte werden verstärkte Aktivitäten der Mitgliedsregierungen der IAO zur Umsetzung dieser Standards begründet. Dabei geht es um die Respektierung von Gewerkschaftsrechten, der Tarifvertragsfreiheit, der Abschaffung von Zwangsarbeit, dem Abbau der Kinderarbeit und der Nicht-Diskriminierung.“

Und Nr 103: „Die Einhaltung grundlegender Arbeitnehmer- und Menschenrechte entspricht dem christlichen Bild des Unternehmerhandelns und hat erhebliche praktische Konsequenzen vor allem für die unternehmerische Tätigkeit von Tochterfirmen und Zulieferer in Entwicklungsländern. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Bekämpfung sowohl der Ausbeutung der Arbeitnehmer in weniger entwickelten Ländern wie auch des zunehmenden Drucks auf Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen in Industrieländern. Soweit ein Staat Übereinkommen der IAO nicht ratifiziert und in geltendes nationales Recht überführt, sind multinationale Konzerne deswegen gehalten, die wesentlichen Standards zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die sonstigen Arbeitsbedingungen auch in diesen Ländern zu erfüllen, soweit sie damit nicht gegen die jeweiligen geltenden Gesetze verstoßen.“

<sup>5</sup> Laut Auskunft des Hess. Statistischen Landesamtes erfolgen derzeit Ausgabendifferenzierungen der Kommunen/Kreise nach Ausgabenarten, aber nicht nach bestimmten Preisgrenzen. Lediglich bei der Erfassung von beweglichen und geringfügigen Wirtschaftsgütern, gibt es die Unterscheidung unter/über 1000,- Euro. 2011 und 2010 der Anteil der (öffentlichen) Ausgaben für geringfügige Wirtschaftsgüter unter 1.000 Euro bei 30%.

<sup>6</sup> Unternehmerisches Handeln in evangelischer Perspektive, Eine Denkschrift des Rates der EKD, 2008, Nr. 46: „Die Soziale Marktwirtschaft ist kein statisches Konzept, sondern hat sich immer weiter entwickelt. Angesichts der ökologischen Bedrohung ist es in den letzten Jahren im Blick auf ein verantwortliches wirtschaftliches Handeln zu einer breiten Diskussion des christlichen Schöpfungsverständnisses gekommen. Wesentliches Ergebnis dieser Diskussion ist, dass die biblische Schöpfungserzählung keine Ermächtigung zur schrankenlosen Ausbeutung der Natur bedeutet, sondern eine Segensverheißung darstellt, der die Menschen aktiv gerecht werden

### **8. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien baut auf Bestehendem in Hessen auf.**

Im bisherigen Hessischen Vergabegesetz von 2008 sind keine Vorgaben für eine besonders sozial- und umweltfreundliche Beschaffung enthalten. Es gab während der vergangenen Jahren jedoch mehrere Aktivitäten des Landes Hessen, zumindest auf der deklamatorischen Ebene bei der öffentlichen Beschaffung Nachhaltigkeitsaspekte zentral zu berücksichtigen. Das Hessische Finanzministerium hat 2010 den „**Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)**“ veröffentlicht. Darin werden auf der Leitbildebene die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der öffentlichen Vergabepaxis sowie eine Bevorzugung von ökologisch vorteilhaften Produkten und Dienstleistungen empfohlen<sup>7</sup>.

Im Rahmen der **Nachhaltigkeitsstrategie Hessen** wurde seit 2009 unter Federführung des Finanz- und des Innenministeriums das Projekt „Hessen - Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ durchgeführt. Die Hessische Landesregierung hat das entsprechend erarbeitete Leitbild 2011 verabschiedet. Für sieben Produktgruppen, die in öffentlichen Institutionen eine hohe Relevanz besitzen (z. B. Bürobedarf, Reinigungsdienstleistungen, Kraftfahrzeuge), wurden Nachhaltigkeitsleitfäden erstellt. Diese Leitfäden wurden 2012 dem Hessischen Landtag übergeben<sup>8</sup>. In Hessen wurden außerdem drei **zentrale Beschaffungsstellen** für Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, geschaffen, die für das Beschaffungsmanagement anhand von Beschaffungskatalogen zuständig sind.

Im Sinne der politischen Kohärenz und der Glaubwürdigkeit der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie sollten deshalb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien rechtskräftig verankert werden. Das Land Hessen würde damit seiner Vorbildfunktion und seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung als Marktteilnehmer gerecht.

### **9. Ökologische Standards dienen der Innovationsförderung**

Durch ökologische Standards können sinnvolle ökonomische Anreize für KMU gesetzt werden, sich im Feld der nachhaltigen Wirtschaft noch stärker als bisher zu engagieren und entsprechende Innovationen bei Produkten und Produktionsprozessen zu entwickeln. Da für KMU entsprechende Nachhaltigkeits-Zertifizierungsverfahren ihrer Unternehmen mit hohen Kosten verbunden sind, sollte das Land Hessen systematisch die KMU auf die bestehenden öffentlichen Fördermöglichkeiten bei Zertifizierungsverfahren hinweisen bzw. bei einem

---

sollen. Allerdings ist sie zu einer Zeit formuliert worden, in der die Natur sehr viel mehr als heute als feindliches Gegenüber erlebt wurde. Die dem Menschen heute gegebenen Möglichkeiten, auf die Natur einzuwirken, reichen dagegen sehr viel weiter. Gerade heute da die Zerstörung der Natur sich zunehmend gegen den Menschen selbst wendet gewinnt eine Haltung der Achtung gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen wieder eine besondere Bedeutung. Unternehmerisches Handeln bedarf deshalb der ständigen Prüfung, in wie weit es nachhaltig ist und die Interessen kommender Generationen im Blick hat. Eine primär auf kurzfristige Gewinnsteigerung zielende Unternehmensstrategie wirkt hingegen zerstörerisch. Für die Zukunft ist eine ökosoziale Marktwirtschaft gefordert.“

<sup>7</sup> Hessische Finanzministerium (2010): **Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)**: „Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsverzeichnisse bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen. Die sachgerechte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsprinzipien führt im öffentlichen Beschaffungswesen regelmäßig zu einem ökonomischen Mehrwert. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass Beschaffungsentscheidungen neben dem Anschaffungspreis stärker auf die während der Verwendungsdauer anfallenden Kosten sowie den nachfolgenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsaufwand ausgerichtet werden.“

<sup>8</sup> <http://www.hessen-nachhaltig.de/web/nachhaltige-beschaffung>

hohen Bedarf der KMU zusätzliche öffentliche Fördermittel für diesen Zweck zur Verfügung stellen bei Einforderung einer angepasster Eigenbeteiligung der KMU.

Zwecks staatlicher Innovationsförderung bei KMU könnten durch die öffentliche Vergabepraxis außerdem gezielt echte Innovationen im Bereich der Nachhaltigkeit bei der breiteren Markterprobung unterstützt werden. Entsprechende diverse staatliche Fördermöglichkeiten für Innovationen bei KMU bestehen bereits – die besondere Honorierung bei der öffentlichen Vergabe könnte einigen KMU den Marktzugang mit einem „Nachhaltigkeitsprofil“ wesentlich erleichtern. Entsprechend **ausreichende Personal- und Sachressourcen** zur Unterstützung der Umstellung von KMU auf mehr Nachhaltigkeit und zur stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungswesen sind notwendig.

#### **10. Klare rechtliche Vorgaben sind notwendig**

Klare rechtliche Vorgaben sowie eine hohe Transparenz sind für die konkrete Beschaffungspraxis der öffentlichen Hand notwendig, um eine rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren sicher zu stellen und Kontrollen zu ermöglichen. Dazu müssen die sozialen und ökologischen Spezifikationen fachspezifisch geeignet sein, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des öffentlichen Auftrags sind. Nachhaltigkeits-Vergabeleitfäden für spezielle Produktgruppen bzw. Dienstleistungen sind dafür hilfreich. Durch diese Konkretisierung erhalten alle Marktteilnehmer frühzeitig Planungssicherheit und die Vergabeverfahren können in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchgeführt werden. Sowohl in Bezug auf soziale als auch ökologische Kriterien gibt es inzwischen breit anerkannte Standards bzw. Zertifizierungsverfahren.

#### **11. Ökologische Kriterien haben sich bewährt.**

Beispielsweise hat am 16. Januar 2013 das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für seine Änderung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen“<sup>9</sup> folgende Standards für Energieeffizienz akzeptiert: EU-Energieverbrauchskennzeichnung, Umweltzeichen „Blauer Engel“, EU-Umweltzeichen, „Energy Star“ sowie vergleichbare internationale Energie- und Umweltzeichen. Die Anforderungen der staatlich anerkannten Umweltzeichen oder Umweltauditierungen von Unternehmen z. B. nach EMAS beruhen auf wissenschaftlich abgesicherten Informationen. Sie sind deshalb rechtssicher durchsetzbar. Je nach Produkt oder Dienstleistung gibt es zudem eine Fülle an fachspezifischen Umweltgesetzgebungen, die eine nachvollziehbare Umweltbewertung ermöglichen (z. B. die Einstufung chemischer Stoffe nach EG-Verordnung 1272/2008). Teilweise bieten schon bestehende Produktleitfäden und Produktdatenbanken bereits hierarchisierte Bewertungskriterien an. Zum Beispiel bietet das Umweltbundesamt zur umweltfreundlichen Beschaffung eine „Datenbank Umweltkriterien“ an<sup>10</sup>.

#### **12. Das öffentlichen Beschaffungswesens hat politische Bedeutung.**

Auch auf Bundesebene gibt es eine Vielzahl an Aktivitäten, die öffentliche Beschaffung ökologisch und sozial kompatibler zu gestalten. So unterhält das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern seit 2012 eine „Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung“. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat Oktober 2012 seinen Bericht „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ veröffentlicht<sup>11</sup>. Darin wird betont, dass der öffentliche

<sup>9</sup> Quelle: BAnz AT 24.01.2013 B1.

<sup>10</sup> UBA: Datenbank Umweltkriterien: <http://www.umweltbundesamt.de/produkte/beschaffung/datenbank/index.html>.

<sup>11</sup> BMWi (2012): Allianz für eine nachhaltige Beschaffung. Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie an den Chef des Bundeskanzleramtes, 22. Oktober 2012. [http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles\\_news/aktuell/allianz\\_fuer\\_eine\\_nachhaltige\\_beschaffung/20121023\\_bericht\\_der\\_beschaffungssallianz\\_2012\\_bmwi\\_ib6\\_uvob.pdf](http://www.dstgb-vis.de/home/aktuelles_news/aktuell/allianz_fuer_eine_nachhaltige_beschaffung/20121023_bericht_der_beschaffungssallianz_2012_bmwi_ib6_uvob.pdf).

Einkauf einen geschätzten Anteil von 10 % des deutschen Bruttoinlandproduktes ausmacht. Die öffentliche Hand verfügt damit über eine erhebliche Marktmacht, die sie u. a. auch zur besonderen Förderung von KMU sowie zur Abwertung von unangemessen niedrigen Angeboten, welche auf Sozial- bzw. Umweltdumping beruhen, einsetzen kann. Eine zukünftig noch engere Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen zum nachhaltigen öffentlichen Einkauf wird angestrebt. Überlegungen existieren, einen repräsentativen, beispielgebenden Musterwarenkorb für die öffentliche nachhaltige Beschaffung zu erstellen.

Mit der Einführung der EMAS-Zertifizierung verband die EU bereits das politische Anliegen, dass EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe eine Ausdehnung erfährt. Auch die Europäische Kommission hat sich in ihren Vorschlägen von 2011 zur Modernisierung des Vergaberechtes bei öffentlichen Aufträgen für eine stärkere Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte ausgesprochen. Unter anderem soll der Stellenwert von staatlich anerkannten Kennzeichnungen und Zertifikaten erhöht werden. Hessen sollte in seiner Gesetzgebung diese aktuellen politischen Spielräume nutzen.

### **13. Schluss: Wirtschaftlichkeit umfasst mehr als ein enggefasstes Kostenverständnis.**

Das neue Vergabegesetz sollte aus sozialemethischer Sicht das Ziel verfolgen, gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, durch die die Anbieter den Wettbewerb nicht über Lohn- und Arbeitskosten, sondern über die Qualität der Leistungen austragen. Mit einer solchen Regelung wird zugleich die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB §97 Abs. 5) enthaltende Vorgabe, wonach stets das „wirtschaftlichste Angebot“ den Zuschlag erhalten soll, präzisiert bzw. auch erweitert. Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass in einem gesamtwirtschaftlichen Sinne auch die sozialen und ökologischen Folgekosten berücksichtigt sind.



Der Oberbürgermeister

Herrn  
Clemens Reif, MdL  
Vorsitzender  
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr  
Hessischer Landtag  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Σ 31.01,

30. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2012, hier eingegangen am  
28. Dezember 2012.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat in ihrer Vergabepolitik stets die Belange des Handwerks und des Mittelstandes berücksichtigt. Es entspricht daher auch unserem Interesse, dass die im Lande Hessen geltenden Vergabeverfahrensregeln ebenfalls handwerks- und mittelstandsfreundlich gestaltet und nicht mit zusätzlichen „vergabefremden“ Aspekten belastet werden, die mit dem eigentlichen Zweck des Vergaberechts, der transparenten und diskriminierungsfreien Vergabe öffentlicher Aufträge zu wirtschaftlich angemessenen Preisen, nichts zu tun haben. Ein schlankes Vergaberecht führt nicht nur auf Bewerber- und Bieterseite zur Entbürokratisierung, sondern es liegt auch im Interesse der Vergabestellen, auf zusätzliche und in der Praxis schwer zu handhabende Forderungen zu verzichten.

Angesichts der schwierigen Lage kommunaler Haushalte wäre es eine unnötige Belastung, wenn durch sachfremde gesetzliche Anforderungen zusätzlicher Personalbedarf in den Vergabestellen erforderlich würde.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden würde daher ein hessisches Vergabegesetz begrüßen, das gewährleistet, dass die städtischen Bedarfe in transparenten und unbürokratischen Verfahren schnell an Unternehmen vergeben werden können.

Von den im Landtag eingebrachten Gesetzentwürfen kommt der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP den Anforderungen des bei der Landeshauptstadt Wiesbaden mit diesem Bereich befassten Dezernat für Wirtschaft am nächsten.

Als Neuregelung gegenüber der jetzigen hessischen Rechtslage sieht dieser Gesetzentwurf vor, dass die kommunalen Eigenbetriebe künftig verpflichtet werden sollen, unterhalb der Schwelle zum EU-Vergaberegime das Hessische Vergabegesetz anzuwenden.

Um die Eigenbetriebe nicht an die haushaltsrechtlich eingeführten Verfahrensregeln der Vergabe- und Vertragsordnungen Teil A, Abschnitt 1 zu binden, ist im Gesetzentwurf vorgesehen, eine Art „Vergaberecht light“ für Eigenbetriebe einzuführen, das allerdings deutlich hinter der Regelungsdichte von VOB/A bzw. VOL/A zurückbleibt. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Verfahrenstransparenz und zur Prüfung und Wertung von Angeboten.

Vor dem Hintergrund der Verfahrenstransparenz und der Korruptionsprävention rege ich an, auch die Eigenbetriebe über das Gesetz zu verpflichten, die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen VOB/A bzw. Lieferleistungen VOL/A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Über diese dynamische Verweisung könnte die Kopplung der Eigenbetriebe an die haushaltsrechtlichen Vorschriften vermieden werden.

Bei der Anhörung am 7. Februar 2013 wird die Landeshauptstadt Wiesbaden nicht vertreten sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Müller





**Bund der Steuerzahler  
Hessen e.V.**

Bund der Steuerzahler Hessen e.V. · Postfach 1809 · 65008 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Clemens Reif  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Σ 31.01,

29. Januar 2013  
Jp/mb

### Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 7. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Reif,

vielen Dank für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Drucks.  
18/6268, 18/6291, 18/6492 und 18/6523 abzugeben.

Die Weiterentwicklung des Vergaberechts gehört nicht zu den Tätigkeitsschwerpunk-  
ten des Bundes der Steuerzahler Hessen. Aus diesem Grund möchten wir von einer  
Stellungnahme absehen.

Mit freundlichen Grüßen

**Bund der Steuerzahler  
Hessen e.V.**

Joachim Papendick



**Gemeinsame Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V. und der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Hessen e.V.**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben – Drucksache 18/6268 –

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) – Drucksache 18/6291 –

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucksache 18/6492 –

Dringlicher Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucksache 18/6523 –

**Anforderungen an ein hessisches Vergabegesetz aus ökologischer Sicht zu den Gesetzentwürfen**

Um den Widerspruch zwischen der gegenwärtigen Wirtschaftsweise und der Bewahrung der Natur langfristig aufzulösen, bedarf es einer Kehrtwende in den derzeitigen Produktions- und Konsumtionsverhältnissen unserer Gesellschaft. Das derzeitige Wirtschafts- und Konsummodell orientiert sich an einer überwiegend monetären kurzfristigen Betrachtung und nimmt kaum Rücksicht auf eine langfristige, sozial und ökologisch ausgewogene Zukunftsplanung. Wir erleben zunehmende Tendenzen einer fortschreitenden Privatisierung staatlicher und kommunaler Aufgaben in der Daseinsvorsorge und damit verbunden den Rückzug der Landes- und Kommunalpolitik aus gestalterischer und vorsorgender Planung. Damit verliert die Öffentliche Hand ihren Einfluss auf die Gestaltung der Lebensumstände. Stattdessen wird eine Entwicklung befördert, die sich an kurzfristigen Renditeerwartungen orientiert und Gemeinwohlbelange hintanstellt.

Eine wichtige Verantwortung für ein nachhaltiges, sozial und ökologisch ausgewogenes Wirtschaften liegt in der öffentlichen Auftragsvergabe und Beschaffung. Das Volumen der öffentlichen Beschaffung beträgt ca. 480 Milliarden Euro im Jahr (Bund, Länder und Kommunen zusammen). Das entspricht ca. 19 Prozent des Bruttosozialprodukts (Europäische Kommission 2011). Wenn Bund, Land und Kommunen ihre Ausschreibungen an

ökologischen und sozialen Kriterien orientieren, wird die öffentliche Beschaffung zu einem Schlüsselinstrument, um ökologische und soziale Belange bei der Herstellung von Produkten einzufordern. Die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes gestattet eine solche Vergabepraxis ausdrücklich.

BUND Landesverband Hessen e.V und die NaturFreunde Hessen e.V. fordern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und bei der Beschaffung, ökologische und soziale Standards als gleichberechtigte Kriterien zu berücksichtigen. Dies schafft die Grundlage dafür, dass das Beschaffungswesen nicht mehr ausschließlich kurzfristige ökonomische Belange berücksichtigen muss, sondern dass durch die Beschaffung der Öffentlichen Hand wichtige Impulse zur Entwicklung von umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen gegeben werden können.

### **Anforderungen:**

Ressourcenschonung, Energieeffizienz und Klimaschutz müssen verbindliche Mindestanforderung bei der umweltverträglichen Beschaffung sein. Zu den Grundsätzen eines nachhaltigen Konsums des Staates gehören dabei u.a. die Material- und Energieeffizienz der Güter und Dienstleistungen, die Berücksichtigung der Umweltintensität der Produktionsprozesse und der Lebenszykluskosten, die Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, die Schadstoffarmut bzw. -freiheit sowie die Wiederverwertbarkeit der eingesetzten Materialien.

Angebote werden in Gleichrangigkeit der drei Kriterien: **Einhaltung sozialer Standards - Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit – Wirtschaftlichkeit** geprüft. Weitere zusätzliche Kriterien können sein: Qualität, Kundendienst, Liefertreue. Anbieter sollten ein effektives Umweltmanagement nachweisen können.

Bei der Festlegung von Umweltkriterien können bereits vorhandene Vorschläge und Erfahrungen (z.B. der Umweltverbände, des Umweltbundesamtes, des Nachhaltigkeitsrates und der EU) berücksichtigt werden. Die Umweltkriterien sollten innovationsoffen formuliert und stetig an sich ändernde Erkenntnisse, ökologische Anforderungen und Produktentwicklungen angepasst werden.

Es ist zu prüfen, ob die vorgegebenen Umweltschutzanforderungen im Angebot der Bewerber verbindlich enthalten sind. Dazu gehören als Nachweis vorhandene Labels, Umweltzeichen oder technische Unterlagen bzw. Prüfberichte anerkannter Stellen. Ein Fehlen geeigneter Nachweise führt zum Ausschluss des Angebots aus dem Vergabeverfahren.

Vordringliche Maßnahmen für eine nachhaltige Beschaffung von Bund, Ländern und Kommunen sind die vollständige Umstellung der Stromlieferverträge auf Ökostrom, die Beschaffung umweltfreundlicher Fahrzeuge und Mobilitätsdienstleistungen sowie eine klima- und umweltfreundliche Auftragsvergabe im Büro-, IT- und Baubereich.

Frankfurt am Main, den 28. Januar 2013

**BUND LV Hessen**  
Michael Rothkegel  
michael.rothkegel@bund.net  
069 / 67 73 76 12  
0151 120 68 590

**NaturFreunde Hessen**  
Arno Enzmann  
arno.enzmann@gmx.de  
0611 / 8 90 47 62  
0177 / 9 72 90 53

**Von:** [Dieter Finger](#)  
**An:** [Schnier, Heike \(HLT\)](#)  
**Cc:** [ullrich@hess-staedtetag.de](mailto:ullrich@hess-staedtetag.de)  
**Thema:** Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zu das Vergaberecht betreffenden Gesetzentwürfen  
**Datum:** Donnerstag, 31. Januar 2013 18:07:01

---

Sehr geehrte Frau Schnier,

mit Schreiben v. 20.12.2012 haben Sie den Magistrat der Universitätsstadt Marburg, zur Öffentlichen mündlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 07.02.2013 eingeladen, bei der verschiedene das Vergaberecht betreffende Gesetzentwürfe erörtert werden sollen.

Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir uns bei dieser Anhörung vom Hessischen Städtetag vertreten lassen, dessen schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen von uns voll umfänglich geteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen aus Marburg

Dieter Finger

Magistrat der Stadt Marburg  
FD Personal-, Organisations- und  
Beteiligungsmanagement  
Barfüßerstr. 50  
35037 Marburg

Tel.: 06421/201-381  
Fax: 06421/201-300  
E-Mail: [dieter.finger@marburg-stadt.de](mailto:dieter.finger@marburg-stadt.de)